Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen str[afbaren] Handlungen.

Erste Abtheil…

Allgemeine Besti…

Erstes Hauptstück.

…griff der Verbrechen, Vergehen …d Uebertretungen; Anwendung der Strafgeſetze.

…griff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

…rt. 1. Handlungen, welche die Geſetze mit To…e oder Zuchthausſtrafe be…ohen, ſind Verbrechen; — …andlungen, welche die Geſetze …t Gefängniß oder mit einer …dſtrafe, deren höchſter Betrag …ndert und fünfzig Gulden über…eigt, bedrohen, ſind Vergehen; — Handlungen, welche die Ge…ſe mit Arreſt oder mit einer …dſtrafe, deren höchſter Betrag …ndert und fünfzig Gulden nicht …erſteigt, bedrohen, ſind Ueber…etungen.

…) Geſtattet das Geſetz, ſtatt …r der angedrohten Verbrechens- …e Vergehensſtrafe oder ſtatt

…Strafgeſetzbuch.

der an…
Ueber…
weiſe …
alſo b…
Urthei…
die N…
zweite…

3. …
Ueber…
belegt…
geſetzt…
Hand…

4. …
„ſtra…
bare …
brech…
tung…

5. …
Han…
dun…
ſung…

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

riff der Verbrechen, Vergehen
Uebertretungen; Anwendung
der Strafgesetze.

riff der Verbrechen, Vergehen und
Uebertretungen.

rt. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit To= oder Zuchthausstrafe be= hen, sind Verbrechen; — dlungen, welche die Gesetze Gefängniß oder mit einer dstrafe, deren höchster Betrag dert und fünfzig Gulden über= gt, bedrohen, sind Vergehen; Handlungen, welche die Ge= e mit Arrest oder mit einer ldstrafe, deren höchster Betrag ndert und fünfzig Gulden nicht rsteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens= e Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens Uebertretungsstrafe ausn weise auszusprechen, so nim also bestrafte Handlung m Urtheile und zwar im erste die Natur eines Vergehen zweiten die einer Uebertretu

3. Keine Handlung kan Verbrechen, Vergehen Uebertretung mit einer belegt werden, wenn diese gesetzlich bestimmt war, Handlung begangen wurde

Anwendung des Gesetzbuch

4. Die in diesem Gese vorkommenden Au „strafbare Handlung" oder bare That" begreifen di brechen, Vergehen und Ue tungen.

5. Die Vorschriften diese setzbuches über str Handlungen finden auch A dung auf strafbare Un sungen.

9. land, „Inländer“ bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer“ sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Strafbare Handlungen der Inländer.

10. Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

11. Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

…rischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

…ung der Aburtheilung im Auslande.

13. Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,

2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101., 102., 108., 109., 110., 112., 113., 121., 122., 123., 124., 136., 137., 138., 139., 161. Abs. 2., 169., 170., 171., 172., 173., 185., 186. und 189. oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.

ach den Vorschriften der
ischen Strafgesetze bestraft,
 sie entweder im Inlande
strafbare Handlung began=
der außerhalb der bayeri=
 Landesgrenzen sich einer
n gegen den König, den
rischen Staat oder einen An=
rigen desselben schuldig ge=
t haben.

ng der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer
. nach den bayerischen Straf=
zen strafbaren Handlung be=
 von einem zuständigen aus=
ischen Gerichte rechtskräftig
gesprochen oder verurtheilt
den, so findet wegen derselben
t in Bayern kein gerichtliches
fahren mehr statt, ausge=
men

wenn im Falle der Verur=
theilung die von dem aus=
ländischen Gerichte ausge=
sprochene Strafe nicht oder
nicht vollständig zum Voll=
zuge gekommen,

) wenn die im Auslande ab=
geurtheilte strafbare Hand=
lung eine der in den Arti=
keln 101., 102., 108., 109.,
110., 112., 113., 121., 122.,
123., 124., 136., 137., 138.,
139., 161. Abs. 2., 169.,
170., 171., 172., 173., 185.,
186. und 189. oder eine
der im vierundzwanzigsten
Hauptstücke bezeichneten ist.

Schuldige wegen der na
Handlung bereits im Au
erlitten hat, in der Art R
zu nehmen, daß die na
bayerischen Gesetzen ve
Strafe zwar im Urtheile
sprochen, aber nach Um
für theilweise oder gänzl
standen erklärt wird.

Handelt es sich um ein
bayerischen Strafgesetzen n
desstrafe bedrohtes Verb
und hat der Schuldige
desselben im Auslande
eine Freiheitsstrafe von
Jahren oder darüber ers
so ist auf lebenslängliches
haus zu erkennen.

Vorbehalt der Retorsion

14. Hinsichtlich aller
Ausländer oder a
tige Staaten gerichteten
baren Handlungen kann
königliche Verordnung e
lindere Bestrafung, als
bayerischen Strafgesetze
men, oder auch gänzliche
losigkeit retorsionsweise
schrieben werden, wenn d
Wahrung der Rechte des
rischen Staates oder sei
gehörigen aus Anlaß der
gebung oder der Regierun
regeln auswärtiger Staa
forderlich erscheint.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

Gefängnißstrafe.

17. Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77., 164. und 167. bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

18. Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dieß den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28. bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch

ordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

Strafvollzug in einer Festung.

19. Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde liegenden Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Arreststrafe.

20. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

21. Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;

it der That für angemessen
tet, im Strafurtheile an=
en, daß die Strafe im Zucht=
vollzogen werde.

Strafvollzug in einer Festung.

Die Zuchthaus= oder Ge=
. fängnißstrafe ist in einer
ung zu vollziehen, wenn das
icht solches der Bildungsstufe
den bürgerlichen Verhält=
n des Verurtheilten, sowie
besonderen Umständen der
t oder der derselben zu Grunde
genen Gesinnung angemessen
et und in dem Strafurtheile
rdnet.

Arreststrafe.

0. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vier= Tage und nicht auf weniger einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichts= fängnissen zu vollziehen.

1. Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgese= nen Fällen auf beistimmendes utachten des Gerichtsarztes rch richterliches Erkenntniß ge= härft werden

1) mittels Dunkelarrestes, wel= cher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unter= brechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischen= zeit von acht Tagen wieder= holt werden darf;

Ziffer 1 und 2 beze
Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarre
Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und B
schränkten Gefangenen s
denen, welchen warme K
reicht wird, an den betr
Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung ka
die ganze Dauer oder für
Abschnitte der Strafzeit
werden.

Berechnung der Freiheitsstr

22. Die Dauer der Zuc strafe wird nach und Monaten, die Dau Gefängnißstrafe nach Monaten und Tagen, die der Arreststrafe nach Tag gemessen.

Hiebei wird der Tag
Stunden, der Monat zu
gen, das Jahr aber n
Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Mon
der Zuchthausstrafe und
Tages bei der Gefängni
bei der Arreststrafe, wo si
nach den Vorschriften übe
messung der Strafen
würden, sind außer An
lassen.

23. Ist der Verurthe freiem Fuße, so die Strafzeit mit dem T welchem er sich zur E

ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Geldstrafe.

26. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage, als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzer bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

---

gkeit des Schuldigen auszu-
hen.
Wird die gänzliche oder theil-
e Uneinbringlichkeit der Geld-
e durch ein Zeugniß des Er-
ungsbeamten festgestellt, so
dieselbe bei Vergehen in
fängnißstrafe, bei Uebertretun-
in Arreststrafe umgewandelt
den.
ie Umwandlung wird auf staats-
valtschaftlichen Antrag ohne
teres Verfahren bei Vergehen
ch das Bezirksgericht, bei
bertretungen durch den Einzeln-
ter verfügt.
Hiebei tritt an die Stelle von
ldstrafen bis zu drei Gulden
Tag Gefängniß beziehungs-
ise Arrest; bei höheren Strafen
rden drei Gulden einem ein-
gigen Gefängnisse beziehungs-
eise Arreste gleichgeachtet, die
lenfalls sich ergebenden Bruch-
eile eines Tages aber außer An-
ß gelassen. Die an die Stelle
ner uneinbringlichen Geldstrafe
etende Arreststrafe darf jedoch
e Dauer von 42 Tagen nicht
berschreiten.
Dem Gefangenen bleibt jeder-
it die Befugniß, sich durch
rlegung des Strafbetrages, so-
eit derselbe durch die erstandene
reiheitsstrafe noch nicht getilgt
t, von der letzteren frei zu
achen.

---

28. In Folge der r
tigen Verurtheil
Todes- oder Zuchthausst
liert der Verurtheilte
Gesetzes:
1) den Adel und alle
selben abhängigen
2) alle Aemter, Dien
den und Auszei
welche unmittelbar
telbar vom Staate
oder eine Genehmig
Seite des Staates
setzen;
3) alle von solchen
Diensten, Würden u
zeichnungen abhänge
aus dem früheren B
selben herrührenden
4) die Fähigkeit zur Er
des Adels und d
Ziffer 2 bezeichnet
ter, Dienste, Wür
Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, V
Nebenvormund, Cur
richtlicher Beistand o
glied eines Famil
zu sein, — es sei d
es sich um die eigen
der handle und d
vormundschaftliche
beziehungsweise der
lienrath, die Gene
ertheile.

29. Die Verurtheilung
Vergehensstrafe
im Artikel 28 bezeichnete

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Suspension vom Amte und Gehalte.

33. Wenn ein activer oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

Konfiskation.

34. Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme

... werden.

Gleiches gilt von den als Lohn ... die strafbare That empfangenen ... dargebotenen Gegenständen.

...drückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

35. Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines ...urtheiles bildet, so kann, ...weit dies ohne Verletzung ...er, auch nicht der Theilnahme ... Begünstigung schuldiger Per...en möglich ist, in dem Urtheile ... Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exem...re dieses Erzeugnisses und der ... dessen Hervorbringung aus...ließlich bestimmten Mittel (Plat...n, Formen und dergl.) verfügt ...erden.

Ist nur ein Theil eines Preß...erzeugnisses für strafbar erkannt ...rden, so findet die vorstehende ...stimmung nur bezüglich dieses ...heiles Anwendung, soweit eine ...che Ausscheidung möglich ist.

Polizeiaufsicht.

36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verur...theilten können unter Polizeiauf...sicht gestellt werden, jedoch nur ...nn, wenn das Strafgericht in ...m verurtheilenden Erkenntnisse ...e Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

37. ...
so ka...
hörde ...
theilte...
nissen ...
Stell...
aufsich...
in di...
Daue...
nicht ...

Di...
wird ...
an w...
gegen ...
abgeb...

38 ...
Distr...
treten...
Plätz...
Aufe...
ten (...
geme...
sagt ...
heit ...

J...
Zeit ...
Hau...

G...
gen ...
stahl...
oder ...
wor...
poli...
erw...
der ...

) die That hervorgebrachten
hen im Strafurtheile ausge-
chen werden.

leiches gilt von den als Lohn
die strafbare That empfangenen
dargebotenen Gegenständen.

terdrückung und Vernichtung von
Preßerzeugnissen.

5. Wenn ein Preßerzeugniß
den Gegenstand eines
rafurtheiles bildet, so kann,
weit dies ohne Verletzung
ter, auch nicht der Theilnahme
r Begünstigung schuldiger Per-
en möglich ist, in dem Urtheile
Unterdrückung oder Vernich-
g aller vorfindlichen Exem-
re dieses Erzeugnisses und der
dessen Hervorbringung aus-
ließlich bestimmten Mittel (Plat-
, Formen und dergl.) verfügt
rden.

Ist nur ein Theil eines Preß-
zeugnisses für strafbar erkannt
rden, so findet die vorstehende
estimmung nur bezüglich dieses
heiles Anwendung, soweit eine
lche Ausscheidung möglich ist.

Polizeiaufsicht.

36. Die wegen einer straf-
baren Handlung Verur-
eilten können unter Polizeiauf-
cht gestellt werden, jedoch nur
ann, wenn das Strafgericht in
em verurtheilenden Erkenntnisse
ie Zulässigkeit dieser Maßregel
usdrücklich ausgesprochen hat.

Gesetze bestimmten Fällen

37. Liegt ein solcher A
eines Strafgerich
so kann die Distriktsp
hörde der Heimath des
theilten, wenn sie es den
nissen angemessen erach
Stellung desselben unter
aufsicht verhängen. Sie
in diesem Falle zuglei
Dauer, welche jedoch zw
nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Poliz
wird von dem Tage an g
an welchem der Verurth
gegen ihn erkannte Freih
abgebüßt hat.

38. Dem unter Poliz
Gestellten kann
Distriktspolizeibehörde
treten gewisser Häuser, A
Plätze oder Bezirke, s
Aufenthalt in einzelnen
ten Gemeinden, seine H
gemeinde ausgenommen
sagt werden, falls seine
heit daselbst gefährlich

In seiner Wohnung d
Zeit gerichtliche oder p
Haussuchung gehalten w

Gegen diejenigen, w
gen Raubes, Erpressun
stahls, wegen Theilnahm
oder wegen Hehlerei v
worden sind, kann die
polizeibehörde die Aufsi
erweitern, daß dieselben
der Nachtzeit ihren Woh

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

42. Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Ausweisung der Ausländer.

43. Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dies geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der

...ie Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so ...nn die Distriktspolizeibehörde ...tt derselben Polizeiaufsicht oder ...wahrung in einer Polizeianstalt ...zu verhängen.

Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

44. Außer den in den vorhergehenden Artikeln be...zeichneten sind keine weiteren po...lizeilichen Maßregeln gegen den ...wegen einer strafbaren Handlung ...Verurtheilten als Folge dieser ...Verurtheilung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen ...über Einstellung und Einziehung ...von Gewerben bleiben vorbe...halten.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

45. Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehö...rige, gegen welchen eine wieder...holte Untersuchung und Abur...theilung vor den bayerischen Ge...richten nicht zulässig ist (Art. 13), ...soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz ...als nothwendige Folge der von ...ihm auf die verübte That gesetz...lichen Strafe erklärt, nur dann ...unterliegen, wenn dies auf An...trag der Staatsanwaltschaft durch ...das zuständige inländische Straf-

Strafurtheile ausdrücklich
zusprechen.
ist die Vollziehung der Lan=
verweisung nicht möglich, so
n die Distriktspolizeibehörde
t derselben Polizeiaufsicht oder
wahrung in einer Polizeian=
t verhängen.

Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

4. Außer den in den vor= hergehenden Artikeln be=
chneten sind keine weiteren po=
eilichen Maßregeln gegen den
gen einer strafbaren Handlung
rurtheilten als Folge dieser
rurtheilung zulässig.
Die gesetzlichen Bestimmungen
er Einstellung und Einziehung
n Gewerben bleiben vorbe=
lten.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

45. Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehö=
ge, gegen welchen eine wieder=
olte Untersuchung und Abur=
heilung vor den bayerischen Ge=
ichten nicht zulässig ist (Art. 13),
oll denjenigen Rechtsnachtheilen,
elche das bayerische Strafgesetz
ls nothwendige Folge der von
hm auf die verübte That gesetz=
en Strafe erklärt, nur dann
nterliegen, wenn dies auf An=
rag der Staatsanwaltschaft durch
as zuständige inländische Straf=

nach Bayern übergesiedel
länder.

Vorbehalt der Discipli Einschreitung.

46. Durch die strafg Verfolgung wird
übung der Disciplinarge
ausgeschlossen.

Viertes Hauptst

Versuch.

Versuch.

47. Der Versuch ei brechens ist v
wenn Jemand in der A
Verbrechen zu verüben, e
lung vorgenommen ha
schon den Anfang der A
des Verbrechens enthält
Vollendung des letztere
gen äußerer vom W
Thäters unabhängiger
unterblieben ist.
Die Bestimmung des
findet auch auf Verg
Uebertretungen entsprec
wendung.

48. Der Versuch ei brechens ist in
len, der Versuch eines
oder einer Uebertretun
jenen Fällen strafbar,
das Gesetz dieses ausdr
stimmt.

wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Theilnahme.

52. Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

53. Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Ver-

Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und

zu betrachten:

wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und

gegeben hat;

4) wer in dem Zeitp
Ausführung der T
Handanlegen, Wa
Kundschaftgeben
andere ähnliche W
Verübung der Th
wirkt, Beistand gel
Ausführung der
leichtert oder die
derselben befördert

55. In den Fällen
fels 54. Ziffer
steht den Gerichten die
zu, die Strafe des The

1) bei Verbrechen, die
mit Todes- oder le
licher Zuchthausstra
sind, auf Zuchth
unter acht Jahren,

2) bei allen andern
Handlungen bis
Viertheile des
Strafmaßes vo
dessen, was in de
17., 20. und 26. be

herabzusetzen.

Im Falle der Theil
einem strafbaren Vers
die Strafe nur nach
der auf die Vollendung
Strafe gemildert werde

Wird in Folge der i
den Gerichten eingeräu
fugniß wegen Theilnah
ner Handlung, die mit
strafe bedroht ist, au
nißstrafe erkannt, so

richtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Begünstigung.

58. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er,

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

[...] verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

60. Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28. bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

61. Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Personen, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Personen gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

strafe bis zu vierhundert
den verbunden werden kann,
wenn diese That ein Ver-
n ist, Gefängniß bis zu sechs
naten oder Geldstrafe bis zu
hundert Gulden.

Die Begünstigung einer Ueber-
ung wird nur bestraft, wo
Gesetz dieses besonders be-
mt.

0. Wenn mit der Strafe der-
jenigen That, auf welche
die Begünstigung bezieht,
in dem Art. 28. bezeichneten
lgen verbunden sind oder durch
hterlichen Ausspruch verbunden
rden können, so steht dem Ge-
hte die Befugniß zu, auch ge-
n den Begünstiger diese Folgen
er einzelne derselben im Straf-
theile zu verhängen.

1. Verwandte und Verschwä-
gerte in auf- und abstei-
ender Linie, leibliche Geschwister
nd Verschwägerte im zweiten
rade der Seitenlinie nach bür-
erlicher Berechnung, Ehegatten,
doptiveltern und Adoptivkinder,
flegeeltern und Pflegekinder,
ormund, Nebenvormund und
Mündel derjenigen Personen, zu
eren Vortheil die Begünstigung
tattgefunden hat, unterliegen
einer Strafe wegen solcher Be-
günstigungshandlungen, welche
lediglich den Schutz dieser Per-
son gegen Entdeckung oder ge-
richtliche Verfolgung bezweckt
haben.

der bevorstehenden A
eines Hochverraths,
raths, Aufstandes, ein
chens der Majestätsb
der Fälschung von
öffentlichen Kreditpapi
Nothzucht, eines Mor
bes, Menschenraubes
das Leben von Mensch
denden gemeingefährl
brechens erlangt habe
in der Lage befinden
ohne Gefahr für sich o
schuldlose Personen du
bei der Obrigkeit, We
Bedrohten oder auf an
abwenden zu können,
aber dieß unterlassen, s
das Verbrechen wirkl
führt oder ein strafbar
zur Ausführung gema
ist, mit Gefängniß bis
Jahre oder an Geld b
hundert Gulden bestra

Die in Art. 61. b
Personen unterliegen
ser Strafbestimmung n
ihnen die Verhinderun
brechens nur durch A
der Obrigkeit möglic
wäre.

63. Beamte oder
Diener, welche
Kenntniß von der bev
Ausführung einer
Handlung erlangt habe
möge ihres Amtes od
lichen Dienstes die Beg

Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

66. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

...oder freier Willensbestimmung.

67. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61. genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

68. Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67.), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebens-

ngel an Selbstbestimmungsfähigkeit, heilskraft oder freier Willensbestim-

mung.

7. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn n Handelnden zur Zeit der hat wegen Blödsinnes, Wahnnes, Raserei, höchsten Grades Betrunkenheit oder aus ähnhen Ursachen die Fähigkeit der elbstbestimmung oder die zur kenntniß der Strafbarkeit der hat nöthige Urtheilskraft gänzh gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, enn zur Zeit der That die Freiit der Willensbestimmung des andelnden durch Gewalt oder rohung gegen ihn oder einen iner in Art. 61. genannten Anehörigen, oder durch Nothstand usgeschlossen war.

68. Ist durch den Richter der That entschieden, daß die fähigkeit der Selbstbestimmung der die zur Erkenntniß der Strafarkeit der That nöthige Urtheilsraft oder die Freiheit der Wilensbestimmung des Handelnden war nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67.), aber doch in erhebichem Grade gemindert war, so st eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebens-

sten Strafmaße w längliche, im aber mit zeitlich Zuchthausstrafe be darf höchstens nur haus von sechzeh erkannt, es kann zu einem Viertheil drigsten Maßes drohten Strafe h gen werden;

3) bei allen andern Handlungen darf die Hälfte des höch der angedrohten S aus-, es kann a haltlich dessen, w Art. 17., 20. un stimmt ist, bis Viertheile des Maßes dieser Str gegangen werden. nach auf eine strafe zu erkenne drei Monate nicht so kann statt der entsprechende Gel doch nicht über f den, verhängt we Uebertretungen der Arreststrafe Geldstrafe bis zu den erkannt werd

Irrthum und Unwiss

69. Wenn Jemand Handlung eine stand nicht kannte, d Dasein die Strafbar

Nothwehr.

72. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen

74. Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17., 20. und 26. bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1. findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

75. So oft unter Anwendung der Art 68., 73. oder 74. eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausge-

Schadensersatz.

4. Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Hand-
ng einem Anderen einen Ver-
ögensnachtheil zufügte, den
nzen aus seiner Handlung ent-
ringenden Schaden durch Zu-
ückgabe, Ersatz, Verzicht auf
e durch die Handlung erworbe-
n Rechte oder in ähnlicher
Weise wieder gut gemacht, bevor
wegen der Handlung ergriffen,
erfolgt oder bedrängt oder von
Seite der Obrigkeit oder ihrer
Diener zur Rede gestellt wurde,
o sind die Gerichte befugt, die
ngedrohte Strafe vorbehaltlich
essen, was in den Art. 17., 20.
nd 26. bestimmt ist, bis zur
Hälfte des niedrigsten Maßes
erabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1. findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

75. So oft unter Anwendung der Art 68., 73. oder 74. eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausge-
gewesen wären oder
bunden werden können,
soferne im Gesetze nic
deres bestimmt ist, den
der Gerichte anheimge
jene Folgen oder welch
gegen den Verurtheil
treten haben.

Jugend.

76. Eine Person,
Zeit der That
zehnte Lebensjahr noc
rückgelegt hatte, ist stra
ihr die zur Untersch
Strafbarkeit ihrer Th
liche Ausbildung gefe

Fällt einer solchen
mit Todes- oder Zuch
oder mit einer im hö
zwei Jahre übersteig
fängnißstrafe bedrohte
That zur Last, und
diglich auf Grund d
mung des Abs. 1. d
chung derselben oder
stellung des Verfahre
in dem Erkenntnisse
bringung in einer
anstalt für verwahrlo
liche Personen angeord

Gleiche Anordnun
eine solche Person
Falle, daß ihr ein na
strafbarer Diebstahl
liegt und die Freispr
die Einstellung des
lediglich auf Grund
mung des Abs. 1. er

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,

2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;

3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17., 20. und 26. bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

...ter Polizeiaufsicht und Ver-
...wahrung in einer Polizeianstalt
...den auf dieselben in allen Fäl-
...n, in welchen diese Maßregeln
...it der ordentlichen Strafe der
...übten That hätten verbunden
...werden können, jedoch mit der
Beschränkung Anwendung, daß
...n die Stelle der Verwahrung in
...er Polizeianstalt die Unter-
...bringung in einer Erziehungsan-
...stalt für verwahrloste jugendliche
Personen zu treten hat.

79. Verbrechen, welche jungen
... Personen von der im Art.
...6. Abs. 1. bezeichneten Alters-
...fe zur Last gelegt werden, sind
...sichtlich des Verfahrens sowie
...r Straffolgen als Vergehen
...u betrachten.

80. Die auf Grund des Art.
... 77. erkannten Freiheits-
...rafen sind, wenn ihre Dauer
...en Monat nicht übersteigt, in
...en Bezirks- beziehungsweise Po-
...izeigerichtsgefängnissen, jedoch mit
...renger Absonderung der jugend-
...lichen Sträflinge von den übrigen
...u vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen
Monat, so hat der Vollzug in
besonderen, ausschließlich für ju-
...gendliche Personen bestimmten
Gefangenanstalten zu geschehen,
...n welchen vorzugsweise auf zweck-
...mäßige Erziehung der Sträflinge
...u wirken ist.

...
bestim...
bringe...
daß ...
die i...
übersch...

82. ...
das ...
geleg...
derjä...
Tode...
schul...
Tode...
Zucht...

An...

83. ...
mehr...
such...
diese...
Zuch...
Geld...
sicht...
nisse...
Str...
aber...
unv...
träg...
wirk...
stra...
Ma...
...
litt...
rech...

Die Vorschriften über Stellung
er Polizeiaufsicht und Ver=
hrung in einer Polizeianstalt
ven auf dieselben in allen Fäl=
, in welchen diese Maßregeln
der ordentlichen Strafe der
übten That hätten verbunden
rden können, jedoch mit der
schränkung Anwendung, daß
die Stelle der Verwahrung in
er Polizeianstalt die Unter=
ngung in einer Erziehungsan=
lt für verwahrloste jugendliche
rsonen zu treten hat.

9. Verbrechen, welche jungen
Personen von der im Art.
. Abs. 1. bezeichneten Alters=
ife zur Last gelegt werden, sind
nsichtlich des Verfahrens sowie
r Straffolgen als Vergehen
betrachten.

30. Die auf Grund des Art.
77. erkannten Freiheits=
rafen sind, wenn ihre Dauer
nen Monat nicht übersteigt, in
en Bezirks= beziehungsweise Po=
zeigerichtsgefängnissen, jedoch mit
renger Absonderung der jugend=
chen Sträflinge von den übrigen
u vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen
Monat, so hat der Vollzug in
esonderen, ausschließlich für ju=
endliche Personen bestimmten
Gefangenanstalten zu geschehen,
n welchen vorzugsweise auf zweck=
mäßige Erziehung der Sträflinge
zu wirken ist.

in eine für jugendliche
bestimmte Gefangenan
bringen zu lassen, vor
daß die Dauer ihrer
die ihrer Minderjähri
überschreitet.

82. Hat eine Perso
zur Zeit der
das sechzehnte Lebensj
gelegt hatte, aber n
derjährig war, sich
Todesstrafe bedrohten V
schuldig gemacht, so i
Todesstrafe auf leben
Zuchthausstrafe zu er

Anrechnung der Untersuch

83. Wenn ein Angek
eigenes Verschu
mehr als einmonatlic
suchungshaft erduldet
dieselbe bei zeitlich
Zuchthaus=, bei Gefän
Geldstrafen in der Art
sichtigen, daß zwar in
nisse die verwirkte
Strafe ausgesprochen
aber so viel, als die
unverschuldet erlittenen
trägt, für bereits get
wird, wobei bezüglich
strafen der im Art. 27.
Maßstab in Anwendun

Bei Uebertretungen
littene Untersuchungsh
rechnung zu bringen.

Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84. treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

86. Wenn bei der nach Art. 85. Absatz 2. eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzu-

... zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

88. In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines

r in Anwendung kommt.

7. Verübt Jemand, welcher
• zu einer zeitlich begrenzten
eiheitsstrafe rechtskräftig ver=
theilt ist, vor Antritt derselben
er während des Strafvollzuges
uerdings eine ebenfalls mit zeit=
) begrenzter Freiheitsstrafe zu
legende strafbare Handlung und
steht eine dieser Strafen in
ichthaus, die andere in Gefäng=
ß oder Arrest, so tritt eine Ver=
andlung der Gefängniß= bezieh=
igsweise Arreststrafe, soweit die=
lbe noch nicht erstanden ist, in
uchthausstrafe ein, wobei jedoch
ur drei Viertheile der Dauer
er noch zu erstehenden Gefäng=
iß= oder Arreststrafe in Ansatz ge=
racht werden.
Bestehen die zusammentreffen=
en Strafen in Gefängniß= und
lrreststrafe, so ist die letztere in
erselben Anstalt zu vollziehen, in
velcher die Gefängnißstrafe voll=
ogen wird.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

88. In allen Fällen, in wel=
chen das Gesetz die gericht=
liche Verfolgung einer strafbaren
Handlung von der Stellung eines

rechner, in welchem th
lung des Antrags m
von seinem Rechte
brauch macht oder s
auf dasselbe durch a
gerichtliche Erklärung
oder den gestellten
Ablauf von acht Ta
zurückgenommen hat.

89. Sind im Falle
• mehrere zur An
berechtigte Personen
so finden die Vorschrif
nannten Artikels nur
wendung, wenn alle
den Verzicht auf die
andere dort bezeichnet
kennen gegeben haben
Doch ist beim Vo
mehrerer Beschädigte
sämmtlich zur Antrag
rechtigt sind, der nur
oder einigen derselbe
gebene Verzicht für
der Strafbarkeit in
Einfluß, als die letzte
Werthe des Gegenst
nach der Größe des a
Schadens sich bemißt.
gilt, wenn von me
schädigten nicht alle z
stellung berechtigt sin
Verzicht von dem V
oder beim Vorhanden
rer Berechtigter von
von einem oder einige
zu erkennen gegeben
Wurde die strafbar
von mehreren Person

strafe bedroht sind;

2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;

3) in zwei Jahren bei Vergehen;

4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

94. Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

95. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

96. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

… die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

97. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;

2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;

3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;

4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage

durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung be- nt eine neue Verjährung.

7. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen d erfordert:

) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen ginnt von dem Tage des Strafkenntnisses oder, wenn ein echtsmittel ausgeführt wurde, om Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung nes bereits begonnenen Strafollzuges läuft von dem Tage

98. Die Verjährung kannten Strafe wi brochen:

1) durch jedes Verbrec vorsätzliche Vergehen sich der Thäter vor der Verjährungszeit macht;
2) durch theilweisen S zug für den Rest de
3) bei Freiheitsstrafen Verhaftung des V ten zum Zwecke de vollzuges;
4) bei Geldstrafen d vorgesetzte oder v Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetret terbrechung beginnt e Verjährung.

99. Die Verjährung kannten Strafe den Vollzug der letzte nicht aber die mit de gesetzlich oder nach ric Ausspruche verbundene

100. Erkenntnisse a oder leben Zuchthausstrafe unterlie Verjährung; jedoch Ablauf von zwanzig erkannte Todesstrafe i längliche Zuchthausstr wandelt.

Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

102. Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101. Ziff. 1.—3.), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten

…i, mit Zuchthaus nicht unter … Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3. trifft jene Betheiligte, welche sich … als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zwölf Jahren.

103. Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder …tere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101.) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.

104. Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der in Art. 101. bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101.) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer ange-

, soferne nicht in den Art.
5.—107. ein Anderes bestimmt
mit Zuchthaus nicht unter
t Jahren bestraft werden.
In den Fällen der Ziff. 3.
ft jene Betheiligte, welche sich
ht als Anstifter oder Anführer
dem Aufruhre betheiligt ha=
n, Zuchthaus bis zwölf Jahren.

03. Eine Verschwörung liegt
vor, wenn zwei oder
hrere Personen ein hochver=
therisches Unternehmen (Art.
01.) verabredet haben und be=
its über die Mittel zur Aus=
hrung desselben übereingekom=
en sind.

04. Ein Aufruhr ist vor=
handen, wenn eine Men=
henmenge sich zusammenrottet,
m mittels Anwendung oder An=
rohung von Gewalt einen der
n Art. 101. bezeichneten Zwecke
u erreichen, desgleichen wenn eine
us anderer Veranlassung ver=
ammelte Menschenmenge den Ent=
chluß kundgibt, sofort zur Er=
eichung eines solchen Zweckes
Gewalt anzuwenden oder anzu=
drohen.

105. Sind bei einem Auf=
ruhre Handlungen be=
gangen worden, welche schon
einen Anfang der Ausführung
des hochverrätherischen Unterneh=
mens (Art. 101.) enthalten, so
sollen nur diejenigen, welche ent=
weder solche Handlungen selbst
verübt oder die Aufrührer ange=
theiligten Personen aber
haus nicht unter acht J
straft werden.

106. Wer sich an e
ruhre betheilig
sich entfernt und zur
gefügt hat, bevor noc
Anfang der Ausführung
verrätherischen Unterne
betrachtende Handlung
wirkliches Einschreiten
neten Macht in Gem
hierüber bestehenden
Bestimmungen oder e
lung erfolgt ist, welche
Einschreiten gesetzlich
tigt haben würde, unt
gen des Aufruhrs kein
Diese Bestimmung
Anstifter und Anführe
ruhrs nur dann Anwend
das ganze Unternehme
ebenbezeichneten Zeitp
gegeben wurde und sie
sönlich dazu mitgewi
ist zwar ersteres, aber
teres der Fall, so tr
fängniß nicht unter ei

107. Ist in einem
des Artikel
1., 2., 5., 6. und 7.
verrätherische Untert
Beseitigung aller zu
führung getroffenen V
und der durch diese V
hervorgerufenen Gefah
und gänzlich aufgegeb
bevor noch eine als
Ausführung des Un

haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

Landesverrath.

110. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt, oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbei-

... mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen, wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

112. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbün-

ebrochenen Krieges in dem
e des Feindes Dienste nimmt,
mit dem Tode bestraft werden.

leiche Strafe trifft den Aus=
er, welcher im Dienste des
erischen Staates steht und
dem Ausbruche eines solchen
eges im feindlichen Heere
nste nimmt, ausgenommen,
n dieses Heer das seines ei=
en Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Aus=
che eines Krieges gegen Bayern
eits in dem Militärdienste des
dlichen Staates und verbleibt
freiwillig in demselben, so ist
mit Zuchthaus bis zu zwölf
hren zu bestrafen. In leich=
en Fällen ist auf Gefängniß
ht unter drei Jahren zu er=
nen.

12. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender
er in bayerischen Diensten ste=
nder Ausländer, welcher zur
it eines gegen Bayern ausge=
ochenen Krieges einer feindlichen
acht Vorschub leistet oder den
ruppen Bayerns oder seiner
erbündeten Hindernisse in den
eg legt oder Nachtheile zufügt,
ll mit Zuchthaus bis zu zwölf
ahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs=posten oder Angehörige der bayerischen oder verbün=
deren Kriegsbedürf
feindliche Gewalt
zerstört oder unb
gemacht, oder

3) dem Feinde als K
ter gedient oder ein
lichen Kundschaftu
schub geleistet, den
Operationspläne,
Festungen, Lagern
deren militärisch bed
Punkten oder N
über Stärke oder
von Truppen und d
mitgetheilt, oder

4) dem Feinde Manns
geführt, oder ihm
oder anderen Kri
verschafft, oder

5) Angehörige der b
oder verbündeten
Meuterei, Fahnenfl
Ueberlaufen verführ

so ist auf Todesstrafe zu

113. Mit Zuchthaus
zwanzig Jahren
straft werden, wer mit
dung des bayerischen S

1) ein ihm aufg
Staatsgeschäft m
auswärtigen Regier
los führt;

2) Urkunden oder a
weismittel, welche
Rechtsverhältnisse
rischen Staates
anderen Staate

plinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX. § 5. Abs. 1. und 3.), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu einhundert Gulden bestraft werden.

Ungesetzliche Bewaffnung.

116. Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne

117. Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

bestraft werden.

erbung für fremde Militärdienste.

7. Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigliche Erlaubniß zu auswärtigem litärdienste anwirbt oder fremWerbern zuführt, ist mit fängniß nicht unter sechs Moen zu bestrafen, womit Geldafe bis zu tausend Gulden verden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens strafbar.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

18. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mits eines Preßerzeugnisses die nverletzlichkeit des Königs, dessen rfassungsmäßige Gewalt, die hronfolge oder die bestehende egierungsform oder die Rechtsstitute der Familie, der Ehe der des Eigenthums angreift der mit Spott oder Verachtung ehandelt, soll mit Gefängniß is zu zwei Jahren bestraft weren, womit Geldstrafe bis zu ierhundert Gulden verbunden verden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu weihundert Gulden trifft denenigen, welcher öffentlich vor iner Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

Störung des öffentlich trauens, zur Erregung häßigkeiten oder zur Ver von sicherheitsgefährlich sammenrottungen geeign richten oder Gerüchte soll mit Gefängniß bis Monaten oder an Gel zweihundert Gulden best den.

Nichtbeachtung von Sicher schriften in Kriegszei

120. Wer den Vero zuwiderhandelt welche die Staatsregie drohendem oder ausge Kriege den Verkehr mi chen Ländern oder fei setzten Theilen des Staa verboten, beschränkt ode die Mittheilung oder V gewisser Nachrichten unte ähnliche mit der Kriegs Zusammenhange stehend geln angeordnet hat, s fängniß bis zu drei Mon an Geld bis zu dreihun den bestraft werden.

Zweites Haupt

Majestätsbeleidigung, B eines Mitgliedes der Familie oder eines a Staatsoberhaup

121. Wer außer des Hochverrat

Staatsoberhauptes.

125. Die Bestimmungen des Art. 124. finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

126. Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder

... Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

127. Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschworenen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

mpfung, herabwürdigenden
ott oder Beimessung verächt=
er Handlungen oder Gesin=
gen beleidigt, soll, wenn die
eidigung öffentlich in Anwe=
heit Mehrerer oder mittels
es Preßerzeugnisses oder in
genwart und während der Be=
sausübung der Beleidigten ver=
worden ist, mit Gefängniß
zu neun Monaten oder an
ld bis zu dreihundert Gulden
traft werden.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

27. Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staats=
amten, einem Offiziere oder im
ffiziersrange stehenden Beamten
r Armee oder der Landwehr,
iem Bürgermeister oder Magi=
atsrathe einer unmittelbaren
tadt oder einem Geschworenen
dessen Gegenwart und während
iner Berufsausübung eine Ehren=
änkung zufügt, ist mit Gefäng=
ß bis zu sechs Monaten oder
Geld bis zu zweihundert Gul=
en zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn
n einer der bezeichneten Per=
nen entweder in deren Gegen=
art oder öffentlich in Anwesen=
eit Mehrerer oder mittels eines
Preßerzeugnisses eine Ehrenkrän=
ung verübt wird, welche sich auf
as Berufsverhältniß oder eine
Berufshandlung derselben bezieht.

dieselbe in ihrer Dienstv
stört oder die ihr gebüh
tung verletzt und ung
theilter Warnung dieses
fortsetzt, soll, vorbeha
in den Gesetzen über d
und Strafverfahren e
besonderen Bestimmunge
rest bis zu drei Tagen
Geld bis zu zehn G
straft werden.

Anmaßung öffentlicher Aemt und Dienstzeichen

129. Wer sich die
eines ihm nic
setzliche Weise übertragen
lichen Amtes oder Die
maßt, soll mit Gefängn
einem Jahre bestraft w

130. Wer unbefug
Uniformen od
Dienstzeichen, welche v
angeordnet sind, öffent
soll mit Gefängniß bi
Monaten oder an Geld b
hundert Gulden bestra

Verunglimpfung königlicher
heitszeichen und obrigkeitlic
machungen.

131. Wer öffentli
stellte königl
pen, Staatsgrenzzeiche
dere Hoheitszeichen,
wer öffentlich angeheft
keitliche Bekanntmachu
unglimpft, unbefugter

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Aufforderung zum Ungehorsame.

135. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

136. Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten oder einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt oder androht, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,

... der im Art. 136. zeichneten Civil- oder Militärrsonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder anderen obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

138. Die Strafbestimmungen des Art. 136. finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindekollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht,

137. Widersetzung gegen andere als die im Art. 136. [bez]eichneten Civil- oder Militär[per]sonen, welchen vermöge ihres [Di]enstes oder besonderen Auf[tra]ges der Vollzug von Gesetzen, [Ve]rordnungen, richterlichen Aus[sp]rüchen oder anderen obrigkeit[lic]hen Verfügungen obliegt, soll
[1]) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten
[b]estraft werden.

[G]ewaltthätigkeit gegen Beamte und an[d]ere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

138. Die Strafbestimmungen des Art. 136. finden auch [a]uf denjenigen Anwendung, wel[c]her einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindekollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht,

Wer sich einer sol[...] lung gegen eine ander[...] öffentlichen Funktion s[...] vorübergehend betrau[...] gegen eine nicht im Of[...] stehende Militärperson [...] einen öffentlichen Dien[...] macht, unterliegt den[...] stimmungen des Art. [...] leichteren Fällen kann [...] oder auf Geldstrafe b[...] dert und fünfzig Guld[...] werden.

Aufstand.

139. Wenn eine [...] menge sich [...] rottet, um eine der i[...] 136.—138. bezeichneten[...] gen zu verüben, desgle[...] eine aus anderer V[...] versammelte Menschen[...] Entschluß kundgibt, [...] Verübung einer solchen[...] zu schreiten, so sollen [...] ligten wegen Aufstand[...] gender Weise bestraft [...]
1) Ist bei dem Auf[...] walt gegen eine [...] übt worden, oder [...] derung, Verwüs[...] Zerstörung von f[...] genthume stattgef[...] trifft die Anstifte[...] führer, sowie [...] welche solche Handl[...] genommen haben, [...] strafe bis zu ac[...] die übrigen B[...]

der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1. bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Befreiung von Gefangenen.

142. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;

... worden ist;

3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

143. Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

144. Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

43. Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung er Androhung von Gewalt ge- n Personen oder durch Erbrech- g des Gefängnisses selbst be- eit, soll mit Gefängniß bis zu chs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusam- enrotten, um ihre Befreiung ittels Anwendung oder Andro- ung von Gewalt gegen Beamte der gegen die zu ihrer Verwah- ung oder Bewachung aufgestell- en Personen zu bewirken, sind ach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

144. Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

den, so trifft dieselben
bis zu drei Monaten
strafe bis zu zweihunde

Rückkehr eines Verwie

145. Wer durch
Erkenntniß
bayerischen Staatsge
wiesen ist und diesem
zuwider unbefugt dahin
soll mit Gefängniß bi
Jahre bestraft und
standener Strafe von
Landes verwiesen werd

Im Falle abermal
kehr ist auf Gefängniß
unter sechs Monaten
nach deren Erstehung
Landesverweisung einz

146. Ausländer,
polizeilichen
das Staatsgebiet für
für eine bestimmte Ze
lassen, zuwiderhandeln
Arrest zu bestrafen
nach überstandener S
die Grenze des St
geliefert werden.

Bruch der Polizeiaufsicht un
Aufenthaltsverb

147. Wer sich a
fällen der
richterlichen Erkenntniss
verfügten Polizeiaufsi
oder den zum Vollzug
von der Distriktspolize
gebenen Vorschriften
delt, ist mit Arrest z

151. Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1. bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Wahlbestechung.

152. Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechts abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil zuwendet oder verspricht,

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

153. Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesenden einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Störung des öffentlichen Friedens.

154. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so

ſich oder einen ſeiner Familien-
gehörigen annimmt.

älſchung der Wahlzettel, Wahlzeichen
und Wahlprotokolle.

53. Wer bei einer geſetzlich angeordneten Wahl einen ahlzettel oder ein Wahlzeichen rfälſcht oder rechtswidrig unter- rückt, austauſcht oder unter- hiebt oder ſolche Nichtanweſen- er einſchiebt, wer auf einen Bahlzettel einen andern Namen etzt, als ihm von dem Wählen- en angegeben wurde, desgleichen ver in einem Wahlprotokolle der Wahlregiſter eine Wahl- timme wegläßt oder falſch ein- tellt, iſt mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

Sechstes Hauptſtück.

Friedensſtörung und Eigengewalt.

Störung des öffentlichen Friedens.

154. Wenn eine Menſchen- menge ſich zuſammen- rottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Perſonen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desglei- chen, wenn eine aus anderer Veranlaſſung verſammelte Men- ſchenmenge den Entſchluß kund- gibt, ſofort zur Verübung ſol- cher Gewalt zu ſchreiten, ſo

verübt oder ſin
Wohnungen o
menſchliche Auf
oder die Umfrie
zu denſelben ge
zirke erbrochen
oder theilweiſe z
iſt innerhalb de
oder der bezeichn
befindliches frem
thum zerſtört, ve
weggeſchleppt n
trifft, wenn die
ſchon an ſich ei
bildet, die An
Anführer der
rottung, ſowie
welche ſolche
vorgenommen ha
hausſtrafe bis z
ren, die übrigen
ten, falls ſie be
mit Zerſtörung
verſehen waren,
nicht unter zwei
dernfalls Gefäng
drei Jahren;

2) wenn zwar kei
that der vorbezei
aber ein wirkliche
ten der bewaffn
in Gemäßheit d
beſtehenden geſe
ſtimmungen oder
lung ſtattgefunde
ein ſolches Einſ
ſetzlich gerechtfer
würde, ſo ſind d
und Anführer n

157. Vergewaltigung (Art. 156.) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Störung des Religionsfriedens.

158. Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mit-

...gesellschaft durch Ausdrücke ...der Zeichen der Verachtung oder ...erspottung angreift, desgleichen ...er in Kirchen oder andern reli...ösen Versammlungsorten einer ...chen Religionsgesellschaft einen ...rselbe beschimpfenden Unfug ver...übt, soll mit Gefängniß bis zu ...wei Jahren bestraft werden, wo...mit Geldstrafe bis zu vierhundert ...Gulden verbunden werden kann.

160. Wer außer dem Falle des Art. 159. in Kir...chen oder anderen religiösen Ver...sammlungsorten einer im Staate ...anerkannten Religionsgesellschaft ...der bei Versammlungen oder ...Verrichtungen, welche zu dem ...Gottesdienste einer solchen Reli...gionsgesellschaft gehören, durch ...ungebührliches Benehmen Aerger...niß gibt, ist mit Arrest bis zu ...acht Tagen oder an Geld bis zu ...fünfundzwanzig Gulden zu be...strafen.

161. Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der ...im Staate bestehenden vier christ...lichen Konfessionen kommen die ...Bestimmungen des Art. 126., ...auf Beleidigungen ihrer Religi...onsdiener die Bestimmungen des ...Art. 127. zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des ...Art. 136. unterliegt, wer einem ...solchen Religionsdiener Gewalt ...zufügt oder androht, um auf ...seine Amtsverrichtung einzuwirken

r im Staate anerkannten Re=
onsgesellschaft durch Ausdrücke
r Zeichen der Verachtung oder
rspottung angreift, desgleichen
in Kirchen oder andern reli=
sen Versammlungsorten einer
chen Religionsgesellschaft einen
selbe beschimpfenden Unfug ver=
, soll mit Gefängniß bis zu
ei Jahren bestraft werden, wo=
t Geldstrafe bis zu vierhundert
ulden verbunden werden kann.

60. Wer außer dem Falle des Art. 159. in Kir=
en oder anderen religiösen Ver=
mmlungsorten einer im Staate
erkannten Religionsgesellschaft
er bei Versammlungen oder
errichtungen, welche zu dem
ottesdienste einer solchen Reli=
ionsgesellschaft gehören, durch
ngebührliches Benehmen Aerger=
iß gibt, ist mit Arrest bis zu
cht Tagen oder an Geld bis zu
ünfundzwanzig Gulden zu be=
rafen.

161. Auf Beleidigungen kirch=licher Behörden einer der
m Staate bestehenden vier christ=
ichen Konfessionen kommen die
Bestimmungen des Art. 126.,
auf Beleidigungen ihrer Religi=
onsdiener die Bestimmungen des
Art. 127. zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des
Art. 136. unterliegt, wer einem
solchen Religionsdiener Gewalt
zufügt oder androht, um auf
seine Amtsverrichtung einzuwirken

162. herausfordert
solche Herausforderung
wird mit Arrest bestra

War die Herausford
Verabredung ausdrück
gerichtet, daß einer v
Theilen das Leben verli
oder wurde eine Art
kampfes gewählt, au
hervorgeht, daß diese
absichtigt war, so trit
nißstrafe von drei Mo
zu einem Jahre ein.

163. Ist der Zweik zogen worden
die Duellanten mit
bis zu einem Jahre, in
Fällen mit Arrest, w
dem Zweikampfe die im
Abs. 2. bezeichnete
derung oder Verabred
ausgegangen war, mi
niß von sechs Monat
zwei Jahren zu bestra

Gefängniß bis zu zw
tritt auch dann ein,
dem Zweikampfe kein
danten beigezogen wo

164. Wer seinen Zweikampfe t
demselben einen bleibe
theil an Körper oder
zufügt, ist mit Gefä
einem bis zu drei
bestrafen.

Ist eine oder die an
Folgen in einem Zwei
im Art. 162. Abs. 2.
ten Art eingetreten,

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Fälschung von Geld.

169. Wer in= oder ausländisches Metall= oder Papiergeld, welches im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht, um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall= oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall= oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Noten, welche von in= oder ausländischen Bank= oder Kredit=Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

… im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert, um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, insoferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.

171. Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169.) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170.) als vollgiltiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er
2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169. und 170. bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2. bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige Stücke

170. Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im
[...]ndelsverkehre Geltung hat,
[...]rch Beschneiden, Feilen, Durch-
[...]hern oder auf eine ähnliche
[...]eise in seinem Gehalte verrin-
[...]rt, um dasselbe als vollgiltiges
[...] den Verkehr zu bringen oder
[...]nst als solches zu gebrauchen,
[...] mit Gefängniß nicht unter
[...]ei Monaten, womit Geldstrafe
[...]s zu sechshundert Gulden ver-
[...]unden werden kann, zu bestrafen,
[...]ferne ihn nicht nach den Be-
[...]immungen über den Betrug eine
[...]öhere Strafe trifft.

171. Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169.) als gil-
[...]iges oder im Gehalte verringer-
[...]es (Art. 170.) als vollgiltiges
[...]n den Verkehr bringt oder sonst
[...]ls solches gebraucht, soll nach
[...]en Bestimmungen über den Be-
[...]rug gestraft, wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er
2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169. und 170. bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2. bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige Stücke

sechs Monaten, statt [...]
Art. 169. und 170. [...]
Gefängnißstrafe auf [...]
bis zu zwei Jahren z[...]

Fälschung von Stempel[...]
Briefmarken.

172. Wer inländis[...]
pelpapier (wo[...]
der Karten-, Kalender-[...]
stempel begriffen ist) [...]
Inlande geltenden [...]
unbefugt nachmacht o[...]
Stempelpapiere oder ä[...]
marken das Ansehen [...]
ren Betrages gibt, [...]
ächt oder ungefälscht [...]
den oder an Andere [...]
soll mit Gefängniß vo[...]
naten bis zu drei Jah[...]
werden.

Gefängniß bis zu sech[...]
trifft denjenigen, wel[...]
gebrauchtem Stempelp[...]
bereits gebrauchten [...]
den Anschein von noch [...]
ten gibt, um sie als [...]
verwenden oder an [...]
zusetzen.

In beiden Fällen ka[...]
Gefängnißstrafe Geldst[...]
vierhundert Gulden [...]
werden.

Gemeinschaftliche Bestim[...]

173. Wer Gegens[...]
zur Verübung[...]
in den Art. 169. und 1[...]
bezeichneten Handlung[...]

ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186., gleich dem Fälscher zu bestrafen.

177. Als öffentliche Urkunden (Art. 176.) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;
2) alle Urkunden, die von einer Staats-Behörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

178. Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit

... werden kann.

179. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1. angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

180. Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für

[str]afe bis zu tausend Gulden [ve]rbunden werden kann.

[1]79. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer [so]nstigen öffentlichen Urkunde ent[h]altene Bestätigung über gute [A]ufführung, Armuth, Krankheit, [U]nglücksfälle oder ähnliche Um[st]ände zu dem Zwecke fälscht, um [d]er betreffenden Person Unter[k]ommen oder Unterstützung zu [v]erschaffen, ist mit Arrest oder [a]n Geld bis zu hundert und fünf[z]ig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1. an[g]egebenen Zwecke ein Zeugniß des [d]aselbst bezeichneten Inhalts auf [d]en Namen eines Geistlichen oder [e]ines Arztes fälschlich angefer[t]igt, oder ein von einem Geist[l]ichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß ver[ä]ndert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

180. Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für [...]

bedient.

Mit Arrest bis zu [...] oder an Geld bis zu [...] zwanzig Gulden ist d[...] geber oder Dienstherr z[...] der zum Zwecke solcher [...] in einem Arbeits-, Wa[...] Dienstbuche etwas Un[...] züglich der Dienst- o[...] zeit des Buchinhabers [...]

181. Die Bestimm[...] Art. 179. und [...] finden auch auf denj[...] wendung, der die Ausst[...] Zeugnisses oder Leg[...] Papieres der dort [...] Art auf den Namen [...] dern, als desjenigen, w[...] selbe ausgestellt wer[...] durch Täuschung der [...] den Person oder Behör[...]

182. Wer in der A[...] Anderen Sch[...] fügen oder sich oder ei[...] einen rechtswidrigen [...] verschaffen, bewirkt, [...] ungen, Verhandlungen [...] sachen, welche zum [...] Rechten oder Rechtsv[...] von Erheblichkeit sind [...] lichen Urkunden als [...] oder geschehen beurku[...] während sie gar nich[...] anderen Personen ode[...] Weise abgegeben ode[...] sind, wird mit Gefä[...] unter einem Jahre b[...] mit Geldstrafe bis [...] Gulden verbunden w[...]

Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185. bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

187. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu 3 Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

188. Wer sich einer der im Art. 187. Abs. 1. bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen

... zum Zwecke ...ner Fälschung geschehen, so tritt ...fängniß bis zu einem Jahre ...n, womit Geldstrafe bis zu ...eihundert Gulden verbunden ...erden kann.

189. Wer Gegenstände, die zur Verübung des im ...rt. 185. bezeichneten Verbrechens ...enlich sind, zum Zwecke der ...rübung dieses Verbrechens ver...fertigt oder sich oder einem An...deren verschafft, ist mit Gefäng...niß von zwei Monaten bis zu ...wei Jahren zu bestrafen, womit ...Geldstrafe bis zu dreihundert ...Gulden verbunden werden kann.

190. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder ...andere Vorrichtungen und Werk...zeuge, welche zur Verfertigung ...der im Art. 185. bezeichneten ...Papiere ausschließlich dienlich ...sind, ohne Ermächtigung verfer...tigt, oder sich oder einem Andern ...verschafft, ist vorbehaltlich der ...Bestimmung des Art. 189. mit ...Gefängniß bis zu sechs Monaten ...oder an Geld bis zu dreihundert ...Gulden zu bestrafen.

Straffolgen.

191. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178. ...Abs. 2., 187. Abs. 2. und 188. ...Abs. 2., dann des Art. 189. er...folgenden Verurtheilung zu Ge-

ulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke ner Fälschung geschehen, so tritt efängniß bis zu einem Jahre in, womit Geldstrafe bis zu weihundert Gulden verbunden erden kann.

189. Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185. bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

190. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185. bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Straffolgen.

191. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178. Abs. 2., 187. Abs. 2. und 188. Abs. 2., dann des Art. 189. erfolgenden Verurtheilung zu Ge-

und 2., 187. Abs. 2.
Abs. 2., dann in Ar
stimmten Strafen is
unter Polizeiaufsicht z

Die in Art. 187.
bezeichneten unächten
wie die in Art. 189.
ten Gegenstände und
190. bezeichneten Ste
men, Platten, Stiche
Vorrichtungen und
unterliegen der Konfis
ächten Siegel der in
und 188. bezeichneter
der betreffenden Stel
hörde zu übergeben.

Neuntes Hau

Strafbare Handlunge
auf Eid, Handgelöbn
beschworenes Z

Meineid.

192. Wer durch
von einer
Behörde abgenomme
diesem Eide vora
oder nachfolgende w
wahre Aussage bek
wegen Meineids mi
bis zu acht Jah
werden.

Die Strafe kann
zig Jahren Zuchthaus
den, wenn in eine
zum Nachtheile des

nung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;

6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

196. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Falsches Handgelöbniß.

197. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas

... unter sechs Monaten be-
...ft werden. Mit der Gefängniß-
...fe können die im Art. 28. be-
...neten Straffolgen oder ein-
...e derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193. und 195. Ziff. 2.—6., dann des Art. 196. finden auch hier Anwendung.

...ung und Unterdrückung von Be...mitteln in Untersuchungssachen.

198. Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Be...digten eine Urkundenfälschung ...t oder von einer falschen ...nde wissentlich Gebrauch ...t, Beweisgegenstände unter...t oder fälschlich nachbildet ...r Urkunden oder andere Be...gegenstände, welche sich im ...e einer öffentlichen Behörde ...den, vernichtet, unbrauchbar ...t oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192. Abs. 1. und 2.,

2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disciplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197. Abs. 1.

...traft werden.

ten geschehen ist, mit Gefäng=
nicht unter sechs Monaten be=
aft werden. Mit der Gefängniß=
afe können die im Art. 28. be=
chneten Straffolgen oder ein=
ne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art.
3. und 195. Ziff. 2.—6., dann
s Art. 196. finden auch hier
nwendung.

ilschung und Unterdrückung von Be=
weismitteln in Untersuchungssachen.

98. Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Be=
hulldigten eine Urkundenfälschung
egeht oder von einer falschen
rkunde wissentlich Gebrauch
acht, Beweisgegenstände unter=
hiebt oder fälschlich nachbildet
der Urkunden oder andere Be=
eisgegenstände, welche sich im
esitze einer öffentlichen Behörde
efinden, vernichtet, unbrauchbar
acht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestim=
mungen des Art. 192. Abs. 1. und 2.,

2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disciplinär strafbare Hand=
lung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197. Abs. 1.

bestraft werden.

Ziff. 2. Gefängniß bi
Jahren ein.

Falsche Anzeigen bei öf
Behörden.

199. Wer bei ein
lichen Behö
schriftliche Eingabe od
tokoll wissentlich eine
zeige macht, welche g
ein amtliches Einsch
veranlassen, soll mit
zu acht Tagen oder a
zu fünf und zwanzig
straft werden.

Wenn die Anzeige
bestimmte Person ge
geeignet ist, eine Un
gegen diese Person zu v
so tritt Gefängnißst
unter einem Monate
mit Geldstrafe bis
Gulden und die im Ar
zeichneten Straffolgen
zelne derselben verbun
können.

Falsches unbeschwornes

200. Wer, ohne
oder Handge
pflichtet zu sein, vor
lichen Behörde als Ze
kunftsperson oder S
diger wissentlich etwas
versichert, ist mit Ar
acht Tagen oder an
zu fünf und zwanzig
bestrafen.

nisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Schlußbestimmung.

203. Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

---

204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus und, wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Mißbrauch zum Beischlafe.

205. Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Nothzucht.

204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus und, wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Mißbrauch zum Beischlafe.

205. Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

vermöge dessen sie de
für einen ehelichen hä
Gefängniß nicht unter
ren bestraft werden.

Blutschande.

208. Wenn Elter
dere Verwan
steigender Linie mit i
chen Abkömmlingen d
vollziehen, so sollen
Gefängniß nicht unte
ren, Letztere, sofern s
zehnte Jahr zurückge
mit Gefängniß bis zu
ren bestraft werden.
gegen Erstere der Be
Art. 28. Ziff. 5.
Fähigkeit und, wenn
rer oder Erzieher in
Diensten stehen, d
des Dienstes als
auszusprechen.

209. Voll- und
Geschwister,
einander den Beischla
sind mit Gefängni
Monaten bis zu zwe
bestrafen.

210. Wenn das
208. und 2
nete Verwandtschaft
ein außereheliches un
den Vater begründete
die Gerichte vorbeha
stimmung des Art.
die Strafe bis au
des niedrigsten Stra
zusetzen.

ben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

214. Wenn die in den Art. 204.—213. bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Andere unzüchtige Handlungen.

215. Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder
2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204., 205. oder 214. eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Ge-

wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208., 212.—214. oder 220. eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213. bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1. und im Abs. 2. Ziff. 1. bis 3. genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212., gegen die im Abs. 2. Ziff. 4. genannten Personen auf die Art. 213. bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

er die unzüchtige Handlung
rübt wurde, oder ihres gesetz-
chen Vertreters statt.

216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208., 212.—214. oder 220. eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213. bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1. und im Abs. 2. Ziff. 1. bis 3. genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212., gegen die im Abs. 2. Ziff. 4. genannten Personen auf die Art. 213. bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

mannes mit Gefängni
einem Jahre bestraft
Der unverheirathete
dige ist mit Gefängniß,
in ersterem Falle bis
in letzterem Falle bi
Monaten, zu bestrafen.

218. Die gerichtlic
gung des
findet nur auf Antrag
digten Ehetheiles statt.
Dieser Antrag kan
stellt werden, wenn
rechtskräftig geschieden
Trennung von Tisch
rechtskräftig erkannt
rend des auf Schei
Trennung gerichteten
ruht die Verjährung
rechtlichen Verfolgung.
Ist der Antrag in ei
in welchem beide Schu
heirathet sind, nur vo
gatten des Einen geste
so tritt gleichwohl a
den Mitschuldigen die
Ehebruchs, jedoch nu
Maße ein, welches d
des Art. 217. bestimm

Mehrfache Ehe.

219. Ein Ehegatt
bei noch fo
giltiger Ehe eine neue
geht, soll mit Gefän
unter zwei Jahren be
den.
Gleicher Strafe unt
unverheirathete Perso

Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

Verführung jugendlicher Personen.

222. Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführ-

... lichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Allgemeine Bestimmungen.

224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

225. Mit einer auf Grund der Art. 206. — 216. und 219.—222. verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, ver-

223. ... Handlungen an öffent-
[li]chen Orten Aergerniß gibt, ist
[m]it Gefängniß bis zu sechs Mo-
[n]aten, womit Geldstrafe bis zu
[d]reihundert Gulden verbunden
[w]erden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, [w]er Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Allgemeine Bestimmungen.

224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

225. Mit einer auf Grund der Art. 206. — 216. und 219.—222. verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, ver-

227. 205., 212., ...
und 220.—222. ist di...
niß des Thäters über ...
der mißbrauchten P...
Einfluß auf seine S...

Eilftes Haupt...

Strafbare Handlunge[n] ...
auf Leib und Leben ...

Mord.

228. Wer in de...
einen Andern ...
mit überlegtem Entsch...
widrig den Tod desse...
sacht, soll wegen M...
dem Tode bestraft we...

Todtschlag.

229. Wer in de...
einen Ande[r]...
ten, ohne überlegten ...
rechtswidrig den To...
verursacht, ist wegen ...
mit Zuchthaus von z...
zwanzig Jahren zu b...

Wenn jedoch der ...
durch eine von dem ...
ihm selbst oder einem ...
Art. 61. genannten ...
ohne schuldhafte ...
von ihrer Seite zuge...
handlung oder schwe...
gung gereizt und ...
That hingerissen wu...
auf Zuchthaus bis z...

aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Vorsätzliche Körperverletzung.

234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;

… Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

235. Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234. Ziff. 1. auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61. genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234. Ziff. 1. auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

236. Ist eine der im Art. 234. bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in auf-

rer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

235. Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234. Ziff. 1. auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61. genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234. Ziff. 1. auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234. Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

236. Ist eine der im Art. 234. bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in auf-

dieses Maß um die Ho
steigenden Strafe hina
werden, soweit die a
Vorschriften über das
lässige Maß der zeitlich
Zuchthaus- und der (
strafe (Art. 16. und 1
gestatten.

Liegen die in Art. 2
angegebenen Voraussetz
so ist die Strafe in d
angegebenen Weise her

237. Wer einem A
körperliche M
oder Beschädigung a
sundheit rechtswidrig zu
welche keine der im
Ziff. 1. und 2. bezeich
gen hervorgebracht wir
ferne nicht gemäß Z
eben angeführten Ar
schwerere Strafe verwi
Arrest oder an Geld b
dert und fünfzig Gul
werden. In schwere
ist Schärfung der Arre
wie Verbindung dersel
Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlun
schädigung an einem
in aufsteigender Linie
den, so soll auf Ge
zu einem Jahre erka

Die Strafverfolgun
den im gegenwärtigen
zeichneten Fällen, sofe
nicht in einer Schlägere
verübt wurde, nur

jeglichen Vertreters statt.

Schlägerei.

240. Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234. Ziff. 1. bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234. Ziff. 2. bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen

... verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234. Ziff. 1. und 2. oder die im Art. 235. enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

241. Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, die sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

242. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234.—238.) oder wegen Bethei-

eiligte solche Thätlichkeiten an
n Beschädigten verübt haben,
elche nicht einzeln für sich, je-
och in ihrer Gesammtheit eine
er im Art. 234. Ziff. 1. und 2.
ezeichneten Folgen nach sich ge-
ogen haben, so finden nach Ver-
chiedenheit der Fälle die im Art.
234. Ziff. 1. und 2. oder die im
Art. 235. enthaltenen Strafbe-
timmungen gegen jeden solchen
Betheiligten Anwendung. Die
hienach zu erkennende Zuchthaus-
strafe soll jedoch in keinem Falle
die Dauer von acht Jahren
übersteigen.

241. Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, die sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

242. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234.—238.) oder wegen Bethei-

gnadigung zwei Jahr
sind, neuerdings einer
Art. 237. und 241.
Uebertretungen schul
mit Gefängniß bis zu
naten, womit Geldstr
fünfhundert Gulden
werden kann, bestraft

Bei wiederholtem
Stellung unter Po
oder nach Umstände
rung in einer Polizei
lässig.

Macht sich eine Per
wegen einer der im
geführten strafbaren
schon einmal verurth
ist, in der daselbst
Frist neuerdings ein
Art. 234. Ziff. 2. und
Art. 235. und 237.
im Art. 240. bezeich
gehen schuldig, so kan
Gefängnißstrafe die
der Stellung unter Po
oder, soferne die Gef
die Dauer von zwei J
übersteigt, der Vern
einer Polizeianstalt au
werden.

Kindsabtreibun

243. Eine Schw
rechtswidrig
ßere oder innere
Frucht im Mutterleibe
vor der gehörigen Rei
soll mit Gefängniß
drei Jahren bestraft

theil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Uebertretung der Vorkehrunger gegen ansteckende Krankheiten.

248. Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen

…nordnungen der zuindigen Orts- oder Distriktslizeibehörde vorsätzlich oder aus ahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist it Gefängniß bis zu zwei Jahen oder an Geld bis zu zweiundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandng ein Mensch von der ansteckden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu …hundert Gulden ein.

…bare Handlungen in Bezug auf Leichen.

249. Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich …, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

250. Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden …, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke

t persönlich kundgegebenen des=
sigen Anordnungen der zu=
ndigen Orts= oder Distrikts=
lizeibehörde vorsätzlich oder aus
hrlässigkeit zuwiderhandelt, ist
t Gefängniß bis zu zwei Jah=
t oder an Geld bis zu zwei=
ndert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhand=
g ein Mensch von der ansteck=
den Krankheit ergriffen worden,
tritt Gefängniß bis zu drei
hren oder Geldstrafe bis zu
hshundert Gulden ein.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

249. Wer einen Leichnam ver=
heimlicht, verbirgt oder
Seite schafft, wird mit Arrest
s zu dreißig Tagen oder an
eld bis zu hundert Gulden be=
aft.

Wenn der Leichnam Spuren
n Vergiftung, Tödtung oder
waltsamer Verletzung an sich
ägt, so ist auf Gefängniß bis
sechs Monaten oder auf Geld=
rafe bis zu fünfhundert Gulden
erkennen.

250. Wer einen Leichnam
entwendet, mißhandelt
der zu einem unerlaubten Zwecke
ißbraucht, soll mit Gefängniß
is zu sechs Monaten oder an
Geld bis zu fünfhundert Gul=
en, — wer einen Leichnam zu
inem an sich erlaubten Zwecke

zeichneten Entwendung ist

Zwölftes Hauptst

Verletzungen der persö
Freiheit.

Menschenraub.

251. Wer einen And
Zwang oder Li
Gewalt gebracht hat, u
ben in einer hilflosen L
zusetzen, mit Gefahr f
oder Freiheit einer au
Macht auszuliefern ode
verei oder Leibeigenscha
fremden Kriegs= oder
dienst oder als Arbeit
fernte Weltgegenden zu
soll mit Zuchthaus bis z
Jahren bestraft werden.

252. Wer eine Per
sechzehn Jah
Zwang oder List in sei
gebracht hat, um sie
nützigen Zwecken zu g
ist mit Zuchthaus bis
Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht u
Monaten trifft denjenig
cher eine solche Pers
Zwang oder List der O
Eltern oder Vormünder
hat, um auf die Erzieh
Lebensbestimmung derse
fluß auszuüben.

an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254. Abs. 2. beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

---

denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig.

258. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28. bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

259. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zuläßigen Art nachgewiesen werden kann.

257. Wer einen Andern in der Absicht, denselben n der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig.

258. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28. bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

259. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

260. Wenn zwar 259. bezeichn heitsbeweis geliefert i der Form der Bezicht aus den Umständen, chen sie geschah, herv dieselbe in der Absich digen, gemacht word kommen, wenn die gegen eine der in der und 161. genannten unter den daselbst Voraussetzungen ger die Strafbestimmunge ehrenbeleidigung, and Strafbestimmungen kränkung zur Anwen

Ehrenkränkun

261. Wer einem der Absicht desselben zu kränken legtem Entschlusse Anwesenheit Mehrere lichkeit zufügt, soll niß bis zu sechs M an Geld bis zu drei den bestraft werden.

262. Wer außer welche als oder Vergehen straf nem Andern eine E zufügt, soll mit A Geld bis zu hunder Gulden bestraft wer

In schwereren F Arrest- und Geldstra werden.

Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Verletzung oder Anmassung eines fremden Familienstandes.

267. Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

268. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß verschweigt, desgleichen wer eine Person mit-

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet doch nur auf Antrag der ge- chten Person oder ihres ge- lichen Vertreters und nach ein- getretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung be- ginnt mit dem Eintritte des letzt- genannten Zeitpunktes.

Mißbrauch der Familiengewalt.

269. Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

270. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28. Ziff. 5. bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

ängniß nicht unter zwei Mona-
en gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

Mißbrauch der Familiengewalt.

269. Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

270. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28. Ziff. 5. bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

---

271. Wer ohne
einer Person
bewegliche Sache in
rechtswidriger Zueig
dem Gewahrsame ei
wegnimmt, ist des
schuldig.

Der Diebstahl is
sobald der Dieb di
sich genommen oder
Gewalt gebracht hat

Bei dem Diebstal
der Versuch eines Ve
einer Uebertretung

272. Bei der Be
Werthes e
deten Sache ist der ge
welchen dieselbe zur
wendung hatte, zu
legen.

Steht dem Diebe
an der entwendeten
wird bei der Wert
der ihm gehörige Th

Dasselbe findet
die Sache zu einer
hört, zu welcher
Miterbe berufen ist.

273. Gehören
und dersel
Unternehmung entw
chen verschiedenen
an, so ist der Dieb
einzige Handlung z

Das Gleiche gi
wendungen, welche
nützung eines und
hältnisses oder a

zu entkommen;

5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54. Ziff. 4. bezeichneten Art mitgewirkt haben;

6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.

275. Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Art. 274. strafbar wäre.

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274. Ziff. 2. bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Art. 274. strafbare Diebstähle zur Last liegen.

... und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282. Ziff. 1. und 2., mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274. oder 275. strafbar wäre.

277. Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,

2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an= oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2. bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

ußstrafe, jedesmal von wenig=
stens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282. Ziff. 1. und 2., mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274. oder 275. strafbar wäre.

277. Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an= oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2. bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

Ueberschreiten und
schlüpfen unmöglich
Einschließung umgeb

Zu dem umschlosse
gehören auch unbe
bäude, welche innerh
sich befinden oder mi
in innerer Durchgang
stehen.

279. Einbruch is
wenn der
den Diebstahl zu vo

1) Wände, Thüre
oder andere V
welche dem Ein
gegenstehen, er
sonst mit Gewa
nung in das G
dessen Umfried
oder eine schon
Oeffnung erwei
2) in anderer W
oder innere V
mittel erbrochen
hinweggeräumt
oder zerstört ha

Dem Einbruche
wenn der Dieb verschl
oder andere verschlo
nisse mit ihrem ga
weggenommen hat.

280. Unter Ein
das Eind
Dächer, Mauern
Umfriedungen oder d
Kellerlöcher oder and
gange nicht bestimmt
verstanden.

284. Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285.—287., mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

285. Die Arreststrafe kann bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Art. 284. bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder

... [umschlos]senen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder

4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder
5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder
6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder
7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

286. Diebstähle an den im Art. 284. bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

287. Wenn in den Fällen der Art. 284.—286. der

in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder

4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder

5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder

7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

286. Diebstähle an den im Art. 284. bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

287. Wenn in den Fällen der Art. 284.—286. der nicht unter einem [...]

288. In den Fä[...] 284.—287 [...] männer, Familien[...] Dienstherrschaften f[...] und Kosten, vorb[...] Rückgriffes auf den [...] ein solcher statthaft [...] wenn die strafbare [...] die bei ihnen woh[...] frauen, Kinder, Pfle[...] Dienstboten, Gesell[...] dere in derselben Fam[...] schaft lebende un[...] Personen mit ihrem [...] übt worden ist ode[...] selbe durch gehörige [...] verhindert werden k[...]

Fischereifrev[...]

289. Wer unbef[...] Flüssen, [...] sonstigen Gewässern [...] angelt, Netze, Garn[...] sen legt oder andere [...] Zwecke dienliche [...] trifft, wird mit A[...] vierzehn Tagen oder [...] zu fünfzig Gulden [...]

Hat der Thäter [...] über die Zeit und A[...] fanges bestehenden [...] nungen übertreten, [...] Arreststrafe bis zu z[...] zig Tagen und die G[...] zu hundert fünzig G[...] werden.

293. Wer eine ihm anver- traute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

294. Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Art. 295. und 386. bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;
2) wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;
3) wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre,

... Jahren bestraft werden.

295. Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;
4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur

übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

295. Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;
4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur

ten, Schiffern,
nern, sowie v
solchen Geschäft
werben oder
Eisenbahn- od
schifffahrts-Unte
angestellten ode
ten Personen
welche ihnen ve
solchen Geschäf
bes oder Dien
traut worden s
6) von Gastwirthe
chen, welche ihne
Gästen zur A
übergeben word

296. Hat sich
einer und d
schäftsführung oder
und demselben Gesc
werbs- oder Dienst
nach und nach meh
schlagungen, wenn
Nachtheile verschied
nen schuldig gemac
diese Unterschlagung
einzige Handlung z
Das Gleiche gilt
schlagungen, welche
züglich der ihm be
derselben Veranlas
trauten Sachen, we
Nachtheile verschied
nen, verübt hat.

297. Die Bestin
Art. 272.
den auch bei der U
Anwendung.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Raub.

300. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 301. und 302., mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

301. Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

... oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54. Ziff. 4. bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist.

302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räu der zu bestrafen, wenn derselb eine Person in der Art mißhan delt hat, daß die That als Ve brechen der Körperverletzun (Art. 234. Ziff. 1.) strafb wäre, oder wenn er, um d Entdeckung oder Auslieferun von Habseligkeiten zu erpresse eine Person körperlich gepeini hat.

Hat eine Person in Folge d Mißhandlung den Tod erlitte so ist auf Todesstrafe zu erke nen.

Erpressung.

303. Wer außer dem Fa des Raubes, um oder einem Dritten einen rech widrigen Vortheil zu verschaff

haben, den Raub gemein-schaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54. Ziff. 4. bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist.

302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234. Ziff. 1.) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Erpressung.

303. Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

1) gleich einem
Verschiedenheit
Art. 300.—30
ten Fälle, wen
zum Zwecke d
eine Person
oder mit eine
gen Gefahr f
Leben bedroht

2) mit Gefängni
zwei Jahren
Thäter zu d
die künftige
Mord oder
gedroht hat;

3) mit Gefängni
drei Monaten
Erpressung d
hung mit kün
handlungen,
gungen am V
Verläumdunge
Denunziatione
oder Versagun
nisses oder
dergleichen beä
dringlichkeiten
ständen, welch
gung ernster
geeignet ware
ist.

Mit der Gefäng
nen die im Art. 28
Straffolgen oder
selben verbunden
ist Stellung unter
sicht zuläßig.

Bei der Erpress
der Versuch eine
strafbar.

Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Begriff der Hehlerei.

308. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

Strafe der Hehlerei.

309. Die Strafe der Hehlerei ist:

... sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

310. Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwe[i] Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausen[d] Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahre[n] ein.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

311. Wer zum erstenmale w[egen] Hehlerei eines Fel[d]diebstahles oder eines Fischere[i]...

den;
2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;
3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

310. Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

311. Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahles oder eines Fischerei-

rei zu bestrafen i
Arrest bis zu vie
oder an Geld bis
Gulden bestraft wer
Personen, welch
oder Gartenprodukt
Fischen Handel tre
falls sie die im g
Artikel bezeichnete
werbsmäßig üben,
niß bis zu sechs M
mit Geldstrafe bis
dert Gulden verbu
kann, bestraft werde
Gewerbsmäßige
Felddiebstahl und F
ist anzunehmen, w
Person binnen Ja
der abzuurtheilende
mal wegen derart
verurtheilt worden

Hehlerei durch Aufenth

312. Wer einer P
nicht zu de
aufgezählten gehört
er weiß, daß diesel
ren Personen zu
Uebung von Raub
stahl verbunden ist,
oder gelegentlich z
Räumlichkeit zum
oder zur Aufbewa
Sachen gewährt, ist
niß bis zu drei Ja
strafen.

Straffolge

313. Mit jeder
der Bestin

haus bis zu acht Jahren bestraft werden.

316. Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;
2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;
3) durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;
4) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde;
5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder anderen falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Ge-

... war, miß- braucht;

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;
8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;
9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;
10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle de[r] Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu ach[t] Jahren zu erkennen.

317. Als Privaturkunden i[m] Sinne des Art. 31[6] Ziff. 4. werden nur solche v[on] Privatpersonen ohne Hinzukom[men]

als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;

9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;

10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

317. Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316. Ziff. 4. werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukom-

318. Fälschung ...
urkunde li...

1) wenn Jemand ...
Urkunde fälschli...
als wäre sie v...
dern Person au...
unterzeichnet;

2) wenn Jemand ...
Urkunde der er...
unbefugt verän...

Der Fälschung gl...
wissentliche Gebrau...
schen Urkunde.

319. Wer wege...
oder Fälsc...
einmal zu einer Verb...
zweimal zu Gefäng...
desmal von wenig...
Jahre, verurtheil...
und sich neuerding...
truges schuldig mach...
dieser neuerdings v...
mit Gefängnißstraf...
mit Zuchthaus bis ...
ren, wenn derselb...
hausstrafe bedroht ...
bis sechzehnjährige...
bestraft werden.

320. Zuchthaus...
sechzehn ...
ein, wenn an dem B...
zeitig drei oder meh...
handlungen zu be...
von denen jede einze...
hausstrafe bedroht ...

Sind an demselb...
drei oder mehrere ...
lungen zu bestrafen...

welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.

Gewerb= oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nah=

... der vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Straffolgen.

326. Mit jeder auf Grund der Art. 315. und 316. erkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Art. 323. Abs. 1., 324. und 325. bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Zwanzigstes Hauptstük.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.

327. Wer ausser den Fällen der Art. 328. und 329. seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung wi=

tehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Straffolgen.

326. Mit jeder auf Grund der Art. 315. und 316. zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Art. 323. Abs. 1., 324. und 325. bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Zwanzigstes Hauptstük.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.

327. Wer ausser den Fällen der Art. 328. und 329. seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung wi-

oder anerkennt oder
nütziger Absicht ein
biger vor den andern b
mit Gefängniß nicht
Monate zu bestrafen
kann gegen denselben
Art. 28. bezeichneten
oder auf einzelne d
kannt werden.

Uebersteigt der Ge
des Schadens tause
so ist auf Zuchthaus
Jahren zu erkennen.

Der Versuch des
bezeichneten Vergehen

Bankerott.

328. Ein Handel
Fabrikant,
Zahlungen einstellt,
einfachen Bankerotts
niß bis zu zwei Ja
werden,

1) wenn er die nach
heit seines Ges
derlichen Bücher
unterlassen oder
Unordnung gefü
daraus sein Akti
sivstand nicht
den kann;

2) wenn er durch Ver
seines Geschäftes
mäßigen Aufw
Börsenspiel ode
geschäfte mit
Kreditpapieren
lungsunfähigkeit
führt hat;

schädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Abs. 1. bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmassung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter.

331. Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld

bunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Art. 28. Ziff. 5. bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Hazardspiel.

333. Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theil-

eröffnet, desgleiche
nem solchen Unter
Einräumung des
oder sonst auf irge
Beihilfe oder Dien
mit Gefängniß bis
naten oder an Gel
hundert Gulden zu

Die Mitspieler tr
bis zu fünfzig Gul

Sämmtliche Gel
werthe Gegenständ
Betretung zum Sp
waren, unterliegen
handenen Spielgerä
fiskation.

Frevel an Grenzstein… des Wasserst…

334. Wer Gr
andere zu
einer Grenze oder
standes dienende Z
wegnimmt, vernicht
macht oder verrück
fängniß bis zu ein
an Geld bis zu
Gulden bestraft w

Beeinträchtigung öf… steigerung…

335. Wer be
Versteige
Andern durch Gew
arglistige Täuschun
Zusicherung oder
eines Vortheils vo
hält, ist mit Gef
sechs Monaten ode

den oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

338. Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Geheimniß, zu dessen Kenn[...] sie vermöge ihres Berufes [...] Gewerbes gelangt sind, unb[...] einem Andern mittheilen, [...] mit Gefängniß bis zu sechs [...] naten oder an Geld bis zu [...] hundert Gulden bestraft w[...]

Unbefugte Unterdrückung von Urk[...]

340. Wer außer dem [...] der Art. 183., [...] 198., 316. Ziff. 4., [...] Ziff. 2., 371. und 386. [...] 2. eine Urkunde in der A[...] ihren Gebrauch dem Bered[...] zu entziehen, unbefugter [...] vernichtet, unbrauchbar [...] oder unterdrückt, ist mit G[...] niß bis zu sechs Monate[...] an Geld bis zu vierhunde[...] den zu bestrafen.

Schlußbestimmung.

341. In den Fällen [...] 336.—340. fin[...] gerichtliche Verfolgung n[...] Antrag des Verletzten ode[...] gesetzlichen Vertreters stat[...]

Zwei und zwanzi[...] Hauptstück.

Eigenthumsbeschädig[...]

Vorsätzliche Eigenthumsbesch[...]

342. Wer rechtswidr[...] Sachen beschä[...]

deren ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.

340. Wer außer dem Falle der Art. 183., 184., 198., 316. Ziff. 4., 329. Ziff. 2., 371. und 386. Ziff. 2. eine Urkunde in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Schlußbestimmung.

341. In den Fällen der Art. 336.—340. findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

342. Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder

Arreststrafe gesch
Geldstrafe verbu

343. Mit G
Geldst
send Gulden v
kann, soll die G
digung bestraft
1) wenn der
trag von
übersteigt;
2) wenn durc
oder Besch
für Leib o
herbeigefüh
3) wenn Geg
ehrung ein
anerkannten
schaften,
Grabmäler
mäler oder
sich an öf
oder in öf
lungen befi
Zierpflanzu
lichen Weg
lichen Anla
vorrichtung
räthschaften
oder zur
dienende Ab
liche Wass
digt oder z
4) wenn sich
der Störun
Friedens
zusammenr
liche oder
chen eines
oder zerstör

346. Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343. Ziff. 2.—5. gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Vorsätzliche Brandstiftung.

347. Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277.) rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des

…, Torfmoore, Wal
gen oder Fruchtfelder rechtsw
in Brand setzt, ist mit Zucht
bis zu sechzehn Jahren zu
strafen.

In leichteren Fällen kann
Gefängniß nicht unter zwei
ten erkannt werden, womit
Straffolgen des Art. 28. ver
den werden können.

349. Der Brandstiftung
den in den Art.
und 348. bezeichneten Gegen
den ist es gleich zu achten,
in der Absicht, einen dieser G
stände rechtswidrig in Bra
setzen, solche Sachen in
gesteckt werden, welche ver
ihrer Lage und Beschaffenhe
eignet sind, jenen Gegenst
das Feuer mitzutheilen.

350. Die Bestimmunge
Artikel 347. bis
kommen auch bei demjenigen,
cher eine Brandstiftung der i
sen Artikeln bezeichneten A
seiner eigenen Sache oder
ner fremden Sache im E
ständnisse mit dem Eigent
verübt hat, dann zur Anwen
wenn mit der Brandstiftung
fahr für Menschen oder da
genthum Dritter verbunden

Wenn eine solche Gefahr
vorhanden war, die Ha
aber zum Zwecke eines Be
oder einer Verletzung f
Rechte verübt worden ist, s

Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28. verbunden werden können.

349. Der Brandstiftung an den in den Art. 347. und 348. bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.

350. Die Bestimmungen der Artikel 347. bis 349. kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt,

sowie die im Art
Straffolgen ve
können.

Der Versuch
ist strafbar.

351. Wenn
das au
sogleich wieder
daß ein weitere
entstanden ist,
fängniß bis zu
kannt werden.

Fahrlässige Veranlass

352. Wer du
einen Br
347., 348. und 35
neten Art verurs
durch den Brand
Leben verloren
Art. 239. Abs.
Beschädigungen
Gefängniß bis
oder an Geld bi
Gulden, andernf
niß bis zu einem
Geld bis zu zwe
bestraft werden.

Wurde das au
sogleich wieder g
ein weiterer Sc
standen ist, so u
strafung.

Zerstörung durch P
Sto

353. Die in
348.,
bestimmten Straf

Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen.

356. Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

357. Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239. Abs. 1. bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

...ungen des Telegraphen, du
Verbindung fremdartiger Geg
stände mit der Drahtleitu
Fälschung der durch den Te
graphen gegebenen Zeichen o
auf andere Weise stört oder
möglich macht, ist mit Gefäng
bis zu zwei Jahren, und w
die That in eigennütziger o
betrügerischer Absicht oder
Vereitlung obrigkeitlicher An
nungen geschehen ist, mit Gefä
niß nicht unter drei Monaten
bestrafen.

Der Versuch dieses Vergeh
ist strafbar.

359. Wird eine der in
Art. 356. bis 358.
zeichneten Handlungen aus F
lässigkeit begangen, so soll
Schuldige, wenn in Folge d
ein Mensch das Leben verl
oder eine der in Art. 239.
1. bezeichneten Beschädigu
erlitten hat, mit Gefängniß
zu drei Jahren oder an Geld
zu fünfhundert Gulden, an
falls mit Gefängniß bis zu
Jahre oder an Geld bis zu
hundert Gulden bestraft we

360. Wird ein Bedie
einer Eisenbahn-
Telegraphenanstalt nach de
stimmungen der Art. 356.,
oder 359. zu einer Gefängni
verurtheilt, so ist zugleich

Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

359. Wird eine der in den Art. 356. bis 358. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239. Abs. 1. bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

360. Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356., 358. oder 359. zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der

erklärt werden.
Das Letztere
wendung wegen
Bestimmungen des
wirkten Zuchthau

Gefährdung der Schi

361. Wer di
der Sc
fahrt bestimmte
oder andere zu
aufgestellte Zeiche
schafft oder unbr
oder falsche Zeich
eignet sind, die
Floßfahrt unsich
aufstellt, wird
nicht unter drei M
Der Versuch d
ist strafbar.
Ist in Folge
Schiff oder Floß
tritt Zuchthausstr
Jahren, und we
Mensch das Lebe
eine der in Art
bezeichneten Besch
ten hat, Zuchth
zwanzig Jahren
Liegt der Hand
keit zu Grunde
ein Schaden ent
auf Gefängniß b
naten oder Gel
zweihundert Guld
in Folge der Hand
das Leben verlore
in Art. 239. A
neten Beschädigun

fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

364. Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

365. Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein

verläßt oder Abschrift solch
Akten oder Urkunden einem An
dern mittheilt oder zu nehme
gestattet.

In schwereren Fällen kann m
der Gefängnißstrafe der Verlu
des Dienstes als Straffolge ve
bunden werden.

Bestechung.

366. Ein Beamter, welch
unbefugter Weise f
eine in sein Amt einschlagend
an sich nicht pflichtwidrige Han
lung oder Unterlassung ein G
schenk oder einen andern Vorth
fordert, annimmt oder sich v
sprechen läßt, soll wegen Be
chung zu einer Geldstrafe bis
dreihundert Gulden verurthe
werden, womit der Verlust d
Dienstes als Straffolge verbu
den werden kann.

Enthält die Handlung o
Unterlassung, auf welche die
stechung gerichtet ist, eine Pflic
verletzung, so soll der Bea
mit Gefängniß bis zu sechs M
naten bestraft werden, womit
Verlust des Dienstes als Str
folge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der
amte in Folge der Bestech
sich einer Pflichtverletzung sch
dig gemacht, so ist auf Gef
niß nicht unter sechs Mon
mit Verhängung der im Art

gänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Bestechung.

366. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28.

waltungsbeamter,
einer zur Zuständig
tungsbehörden geh
sache zu dem Z
läßt, um eine P
zu Gunsten oder z
eines Betheiligten
soll mit Gefängn
einem Jahre, wom
des Dienstes als
verbinden ist, we
Folge der Bestechu
verletzung wirklich
mit Zuchthaus b
Jahren bestraft w

Gleiche Strafe
Geschworenen, der
in welcher er als
tungen auszuüben
chen läßt. Statt
des Dienstes ist i
auf Unfähigkeit z
nenämte zu erkenn

368. Der Ann
schenkes
(Art. 366.) ist es
ten, wenn ein Bea
schworener ohne hi
hinderungsursache
jenige, was ihm
Angehörigen zum
Bestechung ohne
auf irgend eine A
men ist, binnen d
dem Empfange od
ter Kenntniß zurü
hievon Anzeige a
vorgesetzten oder

371. kunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372.—374. auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28. bezeichneten Straffolgen, und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1. finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

372. Betrifft eine der im Art. 371. bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

373. Ist eine der im Art. 371. bezeichneten Hand-

Die Strafe kann bis zu zwan-
[zi]g Jahren erhöht werden, wenn
[d]ie Handlung zum Nachtheile
[d]es Beschuldigten vorgenommen
[u]nd dieser zu Todes- oder meh[r]
[a]ls achtjähriger Zuchthausstraf[e]
[v]erurtheilt wurde.

374. Ist in einer amtliche[n] Urkunde eine Orts- ode[r] Zeitbestimmung falsch angegebe[n] oder eine abwesende Person al[s] anwesend aufgeführt, ohne da[ß] im Uebrigen die Urkunde unric[htig] abgefaßt oder aufgenomme[n] wurde, so soll, wenn jene falsc[he] Angabe für die Rechtswir[k]samkeit der Urkunde an sich nic[ht] erheblich ist, auf Gefängniß b[is] zu sechs Monaten oder auf Ge[ld]strafe bis zu fünfhundert G[ul]den erkannt werden, womit [in] schwereren Fällen der Verlust [des] Dienstes als Straffolge verb[un]den werden kann.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöt[hig]ung, Bedrückung oder Erpressung.

375. Beamte, welche [ihre] Amtsgewalt mißbr[au]chen oder mit dem Gebra[uch] derselben drohen, um Jeman[d] zu einer Handlung, Duld[ung] oder Unterlassung widerrech[tlich] zu nöthigen, sollen mit Gef[äng]niß bis zu zwei Jahren bes[traft] werden, womit nach Umstä[nden]

Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung.

375. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen

gung eines rechtsm
theils gerichtet, so t
niß nicht unter ein
erkennen mit Verl
im Art. 28. bezeich
folgen.

376. Beamte,
Eigennutz
Taxen, Stempeln
Leistungen etwas e
der Betheiligte üb
oder nicht in dem
Betrage schuldet, od
amtlichen Ausgabe
oder anderen Sache
pfänger widerrecht
machen, sind zu Ge
unter drei Monaten
len, womit Geldst
tausend Gulden ver
den kann. Zuglei
Verlust des Dienste
folge erkannt werden

Uebersteigt der Ge
dessen, was der Be
angegebene Weise
bezogen oder zurück
die Summe von
Gulden, so ist au
bis zu zwölf Jahr
nen.

Mißbrauch des Amtes zu

377. Beamte,
Ausübung
pflichten sich zur
oder Benachtheiligun
tei wissentlich einer
keit schuldig machen

380. Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjäh-

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;

3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;

4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3. und 4. ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

382. Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende

aftig zuerkannte Strafe voll-
recken lassen, so soll er bestraft
erden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3. und 4. ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

382. Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende

sonst einer Person, u
verdienten Strafe zu
auf irgend eine Weise
leisten.

Gleiche Strafe tritt
wenn wissentlich erheb
lastungs-Beweismittel
ben werden.

383. Beamte, welche
gewalt mißbra
widerrechtlich in eine
einzudringen, sollen m
niß bis zu zwei Mon
an Geld bis zu zweihu
den bestraft werden.

384. Beamte, w
Amtsgewalt
handlung eines Gefang
brauchen, sollen mit
bis zu sechs Monaten
Geld bis zu zweihund
bestraft werden, womi
lust des Dienstes als
verbunden werden kann

Ist durch die Handlu
eine höhere Strafe ve
ist mit dieser, soferne si
gehensstrafe ist, der V
Dienstes als Straffol
sprechen.

Verkürzung öffentlicher

385. Beamte, welc
Staat, Geme
tungen oder sonstige
Anstalten Abgaben, G
andere Einnahmen festz

bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Verletzung des Postgeheimnisses.

387. Gegen Postbeamte, die unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphenbeamte, welche die der Telegraphen-Anstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

388. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tau-

... Zuchthaus bis zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Verletzung der Anwaltspflichten.

389. Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in dersel- Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen ... bei den ihnen in ihrer an- waltschaftlichen Eigenschaft anver- trauten Angelegenheiten wissent- zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängni- nicht unter drei Monaten und a- Geld bis zu tausend Gulden be- straft werden, womit der Verlu- des Dienstes als Straffolge z- verbunden ist.

Wurde durch die Handlung ei- Schaden im Betrage von meh- als fünfhundert Gulden veru- sacht, so ist auf Zuchthaus bis z- zwölf Jahren zu erkennen.

Verletzung der Vorschriften über Schlie- ßung der Ehen und Führung der Civil- standsregister.

390. Geistliche und ande- Religionsdiener in ... Pfalz, welche die kirchliche Tra- ung vornehmen, ohne daß ihne- nachgewiesen ist, daß vorher ei- Heirathsurkunde von dem Civ- standsbeamten aufgenommen wo-

Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Verletzung der Anwaltspflichten.

389. Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

390. Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen wor-

zu erkennen, womit G
zu dreihundert Gulden
werden kann.

391. Den Civilst
in der Pfalz
strafe bis zu zweihund

1) wenn er eine C
schlossen erklärt
die zu deren Gil
derliche Einwillig
ters, der Mutter,
eltern oder de
rathes gegeben r

2) wenn er der V
Art. 157. des G
ches zuwider in
wo ein ehrerbieti
an Eltern oder
zu stellen war,
willigung in die
halten, eine Ehe
sen erklärt, oh
ehrerbietigen An
gefunden haben;

3) wenn er vor A
Art. 228. des
ches vorgeschrieb
natlichen Frist d
urkunde einer f
rathet gewesener
nimmt;

4) wenn er eine C
schlossen erklärt
welcher die gese
schriebenen Ehe
gen nicht stattgef
ohne daß eine V
von erholt worde
die vorgeschrieb

gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

394. Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283. strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

395. Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§. 10.—

als Straffolg
zu verbinden ist.

396. Was im gegenwärtige
Hauptstücke von Beam
bestimmt ist, gilt von alle
Beamten und öffentlichen Diener
des Staates, sowie von den Be
amten und öffentlichen Diener
der Gemeinden, der öffentliche
Corporationen und öffentliche
Stiftungen, ferner von allen je
nen, welche mit den Verrichtunge
eines solchen Beamten oder öffent
lichen Dieners vorübergehend od
ständig betraut und hiefür i
öffentliche Pflicht genommen sin

Auf Notare und auf die G
richtsboten der Pfalz finden auß
dem Art. 388. noch die Ar
365., 366. Abs. 2. und 3., 368
371.—374., 386., 393. u
394., — auf Rechtsanwälte fi
außer dem Art. 389. no

Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft werden, womit der Verluſt des Dienſtes als Straffolge zu verbinden iſt.

396. Was im gegenwärtigen Hauptſtücke von Beamten beſtimmt iſt, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, ſowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines ſolchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ſtändig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen ſind.

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388. noch die Art. 365., 366. Abſ. 2. und 3., 368., 371.—374., 386., 393. und 394., — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389. noch

lichen Funktion betrau
gleichen auf die zur (
von Rechtsſtreitigkeite
Schiedsrichter finden
mungen des gegenwär
ſtücks, ſoweit dies n
ſchaffenheit der in de
zeichneten ſtrafbaren
möglich iſt, gleichfa
dung.

Gegen dieſe Perſone
des Verluſtes des D
Entſetzung von ihre
und die Unfähigkeit z
Wiederbekleidung der
geſprochen werden.

398. In allen
welchen gem
ſtimmungen des g
Geſetzbuchs der Verlu
ſtes verhängt wird,
der Verluſt der vo
abhängenden oder a
hern Beſitze deſſelbe
den Rechte auszuſpr

erkungen.

Allgemeine.

B. eine Person im Alter unter 16
t, so ist diese That doch nur mit Ge=
wird daher mit dem Urtheile, in dem
ochen wird, ein Vergehen. Art. 77.
n mißhandelt, so daß dieser über 60
für sich Zuchthausstrafe zu erwarten
er Körperverletzung verübt. Handelt
en Entschluß, so kann er auch mit
en und dann ist seine That nur ein

hrere im St.=G.=B.
Fahrlässigkeit verübten Rechtsverletzun=
.=B. im Allgemeinen nicht so strenge
fallen die leichteren Arten insbeson=

fahrlässige Befreiung von Gefangenen,
nd Körperverletzung, die fahrlässige
gen gegen ansteckende Krankheiten, die
öffentlichen Straßen, Brücken, öffent=
2c. (Art. 344.), die fahrlässige Ver=
hrlässige Zerstörung durch Pulver oder
Verursachung einer Ueberschwemmung,
hnen und Telegraphen, fahrl. Gefähr=
ahrt, fahrl. gemeingefährliche Beschä=
l. Verletzung der Vorschriften über
bezüglich der betreffenden Beamten in
ng der Civilstandsregister, endlich für

aufgenommen wi
durch die Presse verübten V

In wie weit das Preßg
fortbesteht, sagt der Art. 3.
Einführungsgesetzes.

Zu Art. **13.** Z. 2.
Artikel zeigt, daß sie sämm
sätze zu den Privatverbrech
durch die nicht das Recht
Staat selbst und das staatl

Die höhere Gefährlichk
lich ihre nochmalige Aburt
Sieh hiezu auch Art. 45.

Art. **15.** Eine Ausna
Todesstrafe zu Zeiten des
Thl. II. des St.=G.=B. vo
strafe gemäß Art. 454. die

Zum zweiten H

Es ist aus der Reih
die frühere Kettenstrafe un

Der Art. 26. des Ein
mit dem 1. Juli die frühe
ten nach den Bestimmunge
handeln sind.

Art. **16.** Abs. 2.
nur mit der Hälfte der St
dete Verbrechen gesetzt ist
strafe gesetzt wäre, so d
2jährige Zuchthausstrafe,
strafe ausgesprochen werde

Zu Art. **18.** Eine
fängnißstrafe ist durch da
den Vollzug der Freiheits

brauch der Presse vom 17. März 1850 zum größte
Wirksamkeit tritt, indem dessen meisten Bestimmunge
St.=G.=B. aufgenommen wurden, nämlich alle jen
durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen

In wie weit das Preßgesetz neben dem neuen S
fortbesteht, sagt der Art. 3. Z. 8., dann die Art. 58
Einführungsgesetzes.

Zu Art. **13.** Z. 2. Das Nachlesen der hier
Artikel zeigt, daß sie sämmtlich öffentliche Verbrech
satze zu den Privatverbrechen enthalten, d. h. solc
durch die nicht das Recht einer einzelnen Person
Staat selbst und das staatliche Interesse verletzt we

Die höhere Gefährlichkeit dieser Verbrechen rec
lich ihre nochmalige Aburtheilung durch den baye
Sieh hiezu auch Art. 45.

Art. **15.** Eine Ausnahme hievon bildet die V
Todesstrafe zu Zeiten des Standrechts. Sieh A
Thl. II. des St.=G.=B. vom Jahre 1813. Hier w
strafe gemäß Art. 454. dieses Gesetzes durch Erschi

Zum zweiten Hauptstück im Allgem

Es ist aus der Reihenfolge der Strafarten
die frühere Kettenstrafe und die Arbeitshausstrafe

Der Art. 26. des Einführungsgesetzes bestimm
mit dem 1. Juli die früher schon zu solchen Stra
ten nach den Bestimmungen über die neue Zuchtha
handeln sind.

Art. **16.** Abs. 2. Der Versuch eines Verbrech
nur mit der Hälfte der Strafe belegt werden, die
dete Verbrechen gesetzt ist. Wenn nun hier 4 J
strafe gesetzt wäre, so dürfte dann als Hälfte
2jährige Zuchthausstrafe, sondern es müßte 2jähr
strafe ausgesprochen werden.

Zu Art. **18.** Eine besondere Art der Erst
fängnißstrafe ist durch das Gesetz vom 10. Nover
den Vollzug der Freiheitsstrafe durch Einzelhaft g

erechnung liegt die sog. natürliche,
tionsweise (von Stunde zu Stunde)

Jahr berechnen, heißt, nicht 365
inem Monatstag wieder zu demsel-
hne Unterschied auf etwa dazwischen

hiezu die Anm. zu Art. 18.
n die bürgerlichen und politischen
Verurtheilung wegen Verbrechens
dieselbe durch die Gnade des Königs
h. er kann sie wieder erlangen.
li 1861 „die Aufhebung der Straf-

entweder unmittelbar bei Sr. Ma-
rstaatsanwälten jener Appellations-
en Bezirk der Gesuchsteller seinen
D. vom 4. September 1851, „den
0. Juli 1861 die Aufhebung der

u die Gesetze vom 4. Juni 1848
dneten betr.," Art. 5—7.; vom 15.
es stehenden Heeres betr." §. 4.; —
März 1826 §. 6. und 8.; — das
„die Ausübung der Jagd betr."
19. Nr. 2—4.; — ferner und
s Einführungsgesetzes.
Art. 192. und 258.
das Vermögen eines Zuchthaus-
t wird, so kann er doch, wie dies
erjährigen der Fall ist, über die
gensverwaltung mit seiner Meinung
niemals eine eigene Entscheidung

die Verfassungsurkunde Tit. VIII.
Vermögen eines Verurtheilten kon-

---

ung die Verwahrung in
kann, finden sich in dem
Art. 147. Abs. 2.

Zu Art. **43.** Welch
Landes verwiesen sind un
gen die Art. 145. und 14

Zu Art. **44.** Sieh'
rungsgesetzes.

Zu Art. **47.** Zum
das neue St.-G.-B. den
Hauptsache nicht kennt.

Der Vorbereitungsha
gedacht, wornach sie nu
für strafbar erklärt sind.
wenn sie an und für sich
den, wenn z. B. Jemand
zu tödten.

Zu Art. **48.** Die
finden sich in den Art. 11
303. 304. 314. 327. 350.

Der Versuch einer
polizeilich strafbaren Die
des gleichen Betrugs.

Zu Art. **49.** Sieh'

Zu Art. **52.** und ff.
nahme und Begünstigung
Complotts und damit a
Theilnehmer, dessen Absi
brechens gerichtet war, we

Die frühere intellektue
der Verübung einer That
die Fälle des Art. 56. 57

Zu Art. **58.** Die V
stahls und der Unterschlag
lerei" im Art. 308. ff. a
Arten der Begünstigung, i
trieben werden, höhere St

Abs. 2.

Zu Art. **40.** Die beiden Fälle, wo wegen
tung die Verwahrung in einer Polizeianstalt ang
kann, finden sich in dem eben bezeichneten Art. 305
Art. 147. Abs. 2.

Zu Art. **43.** Welche Strafe jene Ausländer
Landes verwiesen sind und dennoch nach Bayern zu
gen die Art. 145. und 146.

Zu Art. **44.** Sieh' hiezu den Art. 3. Z. 1
rungsgesetzes.

Zu Art. **47.** Zum Capitel vom Versuch er
das neue St.=G.=B. den e n t f e r n t e n Versuch de
Hauptsache nicht kennt.

Der Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen i
gedacht, wornach sie nun bei einzelnen Verbrech
für strafbar erklärt sind. Selbstverständlich werd
wenn sie an und für sich schon ein Verbrechen oder
den, wenn z. B. Jemand ein Gewehr s t i e h l t, u
zu tödten.

Zu Art. **48.** Die strafbaren Versuche zu
finden sich in den Art. 117. 142. 144. 243. 250.
303. 304. 314. 327. 350. 354. 356. 358. und 36

Der Versuch einer Uebertretung ist nur str
polizeilich strafbaren Diebstahl, der gleichen Unte
des gleichen Betrugs.

Zu Art. **49.** Sieh' Anmerkungen zu Art. 2.

Zu Art. **52.** und ff. Die neuen Bestimmung
nahme und Begünstigung beseitigen die früheren
Complotts und damit auch der Bande, indem
Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbring
brechens gerichtet war, wegen dieses Verbrechens g

Die frühere intellektuelle Urheberschaft, d. h. d
der Verübung einer That durch einen Andern ist
die Fälle des Art. 56. 57. und 71.

Zu Art. **58.** Die Begünstigungen des Rau
stahls und der Unterschlagung hat das neue St.=G.
lerei" im Art. 308. ff. als eigene Reate aufgeste
Arten der Begünstigung, insbesondere wenn sie ge
trieben werden, höhere Strafe verdienen.

oder schon verübtes Verbrechen oder
n sie überhaupt zur Anzeige ver=

der Art. 61. keine Anwendung.
ie Unterlassung der Anzeige vorsätz=
i Art. 6. bemerkte Fahrlässigkeit im
tracht.
nahme hievon sieh' bei dem Kinds=

rt. 67. behandelt die sog. Unzurech=
og. geminderte Zurechnungsfähigkeit.
nd bei Verbrechensfällen gemäß Art.
ie Geschworenen.
8. Geschwister den Beischlaf mit ein=
e ihr verwandtschaftliches Verhältniß

egel des Art. 69. ist gegeben im

liche Straflosigkeit der früheren thä=
icht mehr; sie ist überdies in engere

zu Art. 23. u. 24. des Einführungs=

ntersuchungshaft überhaupt eintreten
is 52. des Einführungsgesetzes.
des St.=G.=B. v. J. 1813 ist im
unter den aufgehobenen aufgeführt
visorische Festnahme einer Person in
wohl noch stattfinden, obwohl dieses
Einf.=G. zweifelhaft erscheint.
brechen der Nothzucht ist z. B. mit
hren, das Vergehen des Diebstahls

n Verbrechen der Nothzucht und ein
er nur wegen Nothzucht mit der

Zu Art. **90.** Versc
einer bereits abgeurtheilt
Art. 264. des St.=P.=G
schieht lediglich zu Gunste
Zu Art. **95.** Sieh'
der Verjährung bei Eid,
Eingehung mehrfacher Ehe
und betrügliche Verleitung

b

Zu Art. **101.** Nach
zum Thatbestand des Ho
rischer Unterthan sei, wi
Mitglieder der köni
mahlin des Königs, die
anerkannte, ebenbürtige
Stammvater der Famil
nachgeborenen Prinzen (
Prinzen und deren Wit
Prinzessinen treten mit d
fremdem Hause aus der
Den Begriff von „A
Zu Art. **106.** Der
„das Einschreiten der b
setzlichen Ordnung betr.
Macht, d. h. der Gebrau
Zusammengerotteten auf
irgendwie angreifen, Ba
vatgebäude eindringen o
waltigen, oder fremdes
digen oder zerstören.
Zu Art. **109.** Als
zu hochverrätherischen Z
wenn er sie schon bei sie

134. 157. 215. 218. 222. 237. 239. 254. 268.
322. 341. u. 346.

Zu Art. **90.** Verschieden hievon ist die
einer bereits abgeurtheilten Untersuchung in den
Art. 264. des St.=P.=G. vom 10. November 1
schieht lediglich zu Gunsten eines bereits Verurthei

Zu Art. **95.** Sieh' Art. 203. 219. 256. un
der Verjährung bei Eid, Handgelübde, unbeschwo
Eingehung mehrfacher Ehe, Menschenraub, Entführ
und betrügliche Verleitung zur Ehe.

b) Besondere.

Zu Art. **101.** Nach dem neuen St.=G.=B.
zum Thatbestand des Hochverraths nöthig, daß d
rischer Unterthan sei, wie dies das alte Strafgese

Mitglieder der königl. Familie sind: die e
mahlin des Königs, die Prinzen und Prinzessine
anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen vo
Stammvater der Familie abstammen, also auch
nachgeborenen Prinzen (Nebenlinien), dann die
Prinzen und deren Wittwen während des Witt
Prinzessinen treten mit der Verheirathung an ein
fremdem Hause aus der königl. Familie aus.

Den Begriff von „Aufruhr“ sieh' im Art. 10

Zu Art. **106.** Der Art. 3. des Gesetzes vo
„das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Er
setzlichen Ordnung betr.,“ ist das Einschreiten
Macht, d. h. der Gebrauch ihrer Waffen gerechtfe
Zusammengerotteten auf die bewaffnete Macht ein
irgendwie angreifen, Barrikaden errichten, in öffen
vatgebäude eindringen oder einzudringen suchen,
waltigen, oder fremdes Eigenthum gewaltsam weg
digen oder zerstören.

Zu Art. **109.** Als bewaffnet gilt derjenige,
zu hochverrätherischen Zwecken mit nimmt, oder v
wenn er sie schon bei sich hat, Gebrauch macht.

t werden.

ue St.=G.=B. gibt nirgends einen
äßt es vielmehr dem Richter, in je=
theilen, ob eine „Waffe" gebraucht
, denn die Verhältnisse und Um=
n entscheiden, ob ein Werkzeug zu
der Vertheidigungsinstrumenten gehört
irken kann.

nmerkungen zu Art. 109.

nnen somit nunmehr auch Arbeiter
er eines einzigen Meisters eine straf=
tseinstellung bilden, was früher nur
herren der Fall war.

en die Verwandten nicht das Privi=

gt hier schon, daß die Ausweisung
rkenntniß ausgesprochen wurde.

ist die im Art. 146. hervorgehobene
and zu verlassen.

beachten ist hier, daß unter Um=
ein Gastmahl erscheinen kann, das
nach auch ein Zechen lassen auf Ko=

nmerkungen zu Art. 106.

s Vergehen der unerlaubten Selbst=
waltigung einer Person oder Ein=
nung, wie das alte St.=G.=B. es
an hielt diese Handlungen der eigen=
diglich für civilrechtlich bedeutsam
cht einmal polizeilich.

n Bayern anerkannten Religionsge=
che, die lutherische, die reformirte

cheidemünze ist hier nur Metallgeld
Werthe von Scheidemünzen gehört

---

ist vor Gericht, sonder
hörde falsch geschworene
Falschschwören ist als blo
Art. 51. straflos.

Das Dingen zum M
ist nach Art. 56. zu straf
trifft nach Art. 54. den V

Zu Art. **195.** Der
welchen Jemand beschwört,
nur so viel, als er behau
heimlicht oder hinweggetha

Mit dem Förderungs
nicht mehr vorhandenen S
gangen.

Durch den Glaubens
es verhalte sich eine That

Zu Art. **196.** Hat
geschworen und nimmt ih
thätige Reue nach Art. 74

Zu Art. **204.** Nach
Nothzucht auch zum Zweck
den und zwar von Mann
Weibspersonen.

Zu Art. **207.** Wen
betrüglich vorgespiegelte
veranlaßt wird.

Zu Art. **208.** Sie
Zu Art. **209.** Vol
Vater und Mutter, halb
gemeinsam haben.

Zu Art. **210.** Ein
Sohne den Beischlaf voll

Zu Art. **214.** Was
Richter in jedem einzelne
Begriff derselben vernün
Lebens immer gehören,

aufhebt.

Zu Art. **192.** Es ist mit dem neuen St.=G. der vor Gericht, sondern jeder vor einer öffen hörde falsch geschworene Eid ein Meineid. Das Falschschwören ist als bloße Vorbereitungshandlun Art. 51. straflos.

Das Dingen zum Meineid, ohne daß er ges ist nach Art. 56. zu strafen. Wird der Meineid trifft nach Art. 54. den Verleiter die Strafe des F

Zu Art. **195.** Der Manifestationseid ist de welchen Jemand beschwört, daß ein von ihm besesse nur so viel, als er behauptet, betrage, daß er Nic heimlicht oder hinweggethan 2c.

Mit dem Förderungseid beschwört Jemand de nicht mehr vorhandenen Sache oder den Schaden, gangen.

Durch den Glaubenseid bekräftigt Jemand, es verhalte sich eine Thatsache so, wie er behauptet

Zu Art. **196.** Hat eine Partei in einem Civ geschworen und nimmt ihre Aussage wieder zurück thätige Reue nach Art. 74.

Zu Art. **204.** Nach Art. 214. kann das Nothzucht auch zum Zwecke widernatürlicher Unzuch den und zwar von Manns= und Weibspersonen a Weibspersonen.

Zu Art. **207.** Wenn z. B. eine Frauensper betrüglich vorgespiegelte Trauung zur Duldung veranlaßt wird.

Zu Art. **208.** Sieh' hier Art. 7. und Art.

Zu Art. **209.** Vollbürtige Geschwister sind Vater und Mutter, halbbürtige jene, welche Vate gemeinsam haben.

Zu Art. **210.** Eine Mutter, die mit ihrem Sohne den Beischlaf vollzieht, ist immer nach Art.

Zu Art. **214.** Was widernatürliche Wollust Richter in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Begriff derselben vernünftiger Weise nach der A Lebens immer gehören, daß sie dem Thäter ein G

der Ueberlassung ist dieses Vergehen
die Benutzung der überlassenen Person
rnatürlichen Wollust nicht stattgefun-

lrt. 96. des Polizei-Strafgesetzbuchs

ichung, daß der Art. 223. des St.-
en bestraft, welche unzüchtige sind,
aubte Wollustbefriedigung zum Zwecke
96. jene Handlungen in sich begreift,
m Standpunkte der Sitte und Scham
. das Entblößen jener Körpertheile,
u verdecken verbietet.

t hiebei keineswegs Samenergießung,
in die Scheide erforderlich; zu den
s gehören alle jene Körpertheile, die
tstheilen des Mannes als Unterschei-
besitzt.

. Mord und Todtschlag unterscheiden
hläger in leidenschaftlicher Hitze tödtet,
Kälte, besonnener Bosheit, mit Vorbe-
ig die Tödtung verübt.

ist nach der Bestimmung des neuen
g, ob das Kind ein eheliches oder un-
ausgebildet war, daß es sein Leben
fortsetzen können, oder nicht. Tödtet
während oder gleich nach der Geburt,
228. oder 229. je nach den Umständen
des Mords oder Todtschlags, nicht
schuldig.

Ueber den Begriff von „Waffe“ sieh'

36. Wie beim Todtschlag kann als
ht jede kleinliche Neckerei erachtet wer-
sen in ausartender Weise mit Beleidi-

...ümlichen Beschaffenheit ni...
und ohne die Absicht zu t...
diese Verletzung wegen der ...
letzten dessen Tod verursach...
haftbar gemacht.

Zu Art. **246.** Es ist...
setzung des Kindes geschah,...
suchte oder vollendete Tödt...

Zu Art. **248.** Ebenso...
ung oder Körperverletzung ...
Krankheiten einschleppt.

Zu Art. **251.** Daß ...
nicht nöthig, es genügt der...
den bezeichneten Zwecken b...

Zu Art. **252.** Abs. 2...
daß auch derjenige sich dies...
Person unter 16 Jahren d...
entzieht, um sie durch s...
bekenntnisse zuzuführen; d...
hört zur Erziehung.

Zu Art. **253.** Entfü...
an einer männlichen Perso...
liche Wollustbefriedigung i...
von der der Art. spricht.

Zu Art. **255.** Stra...
von einem Berechtigten al...
einer vernünftigen Züchtig...

Zu Art. **257.** mit ...
Verläumdungsfällen siehe ...

Zu Art **261.** Die ...
ihre Erklärung darin, daß...
schon die Annahme der ...
Strafe belegt ist. Um n...
keiten gegen die Ehre eine...
in dieser Richtung besond...

Zu Art. 238. Wer z. B. einen sog. Blute
Menschen, bei dem ein entstandener Bluterguß na
thümlichen Beschaffenheit nicht zu stillen ist, ohne
und ohne die Absicht zu tödten, unbedeutend ver
diese Verletzung wegen der eigenthümlichen Beschaff
letzten dessen Tod verursacht, wird für den Tod
haftbar gemacht.

Zu Art. **246.** Es ist selbstverständlich, daß,
setzung des Kindes geschah, um es zu tödten, di
suchte oder vollendete Tödtung bestraft wird.

Zu Art. **248.** Ebenso wird auch hier derjeni
ung oder Körperverletzung bestraft, der absicht
Krankheiten einschleppt.

Zu Art. **251.** Daß der Thäter seinen Zwec
nicht nöthig, es genügt der Umstand, daß er sich e
den bezeichneten Zwecken bemächtigte.

Zu Art. **252.** Abs. 2. Es unterliegt wohl
daß auch derjenige sich dieses Vergehens schuldig m
Person unter 16 Jahren der Obhut ihrer Aeltern
entzieht, um sie durch seinen Einfluß einem and
bekenntnisse zuzuführen; denn Unterricht in der Re
hört zur Erziehung.

Zu Art. **253.** Entführung im strafrechtlichen
an einer männlichen Person möglich, wenn der Zw
liche Wollustbefriedigung ist; denn auch diese gehö
von der der Art. spricht.

Zu Art. **255.** Straflos ist natürlich die Ei
von einem Berechtigten als Züchtigungsmaßregel i
einer vernünftigen Züchtigung bewerkstelligt wird.

Zu Art. **257.** mit **260.** Ueber den Wahr
Verläumdungsfällen siehe Art. 53. mit 57. des Einf

Zu Art **261.** Die strenge Bestimmung dieses
ihre Erklärung darin, daß der Zweikampf nach A
schon die Annahme der Herausforderung zu eine
Strafe belegt ist. Um nun statt des Duells nicht
keiten gegen die Ehre einer Person aufkommen zu
in dieser Richtung besondere Bestimmungen getroffe

Siehe Anmerkung zu Art. 136.

Familienhaupt ist derjenige zu ver= r in der Familiengemeinschaft lebenden eht.

cherei f r e v e l begeht Jener, der Fische erwahrung eines Anderen, sondern in inden. Dagegen verschuldet der einen Andern die Fische stiehlt, die dieser ecke der Aufbewahrung in hiezu be= cht hatte.

ischordnungen 2c. finden sich im Art.

die Anmerkung zu Art. 288.

hier maßgebend die Gesetze vom 25. er Jagdfrevel betr." und das Forst=

er sind diejenigen Personen, denen Sache zur Aufbewahrung oder Ver=

ue St.=G.=B. hat mit Recht den sog. tung fremder Sachen vom Diebstahl nt und mit viel milderer Strafe be= t des Willens hier nicht so groß ist, Unterschlagung.

langer Zeit vergrabene oder versteckte enthümer nicht zu ermitteln ist. Wer ke einen Schatz findet, darf ihn ganz ümer, so muß er mit diesen theilen. dstück z u f ä l l i g einen Schatz findet, ümer zur Hälfte theilen. Sucht aber n absichtlich nach einem Schatz und n Eigenthümer des Grundstückes ganz

r Bestimmung des neuen St.=G.=B., 1813 abweicht, ist der Raub erst

ergewaltigung oder Bedroh ird, der dabei eine Sache Raub auch dann gegeben i weggenommen und dabei, u B. vergewaltigt oder bedroht

Auch die Motive zum r Natur der Sache und ungsausschusses der Kamme rt. (sieh' die nächste Anmer Raub auch dann vorhanden weggenommen und zu diesem gt oder bedroht wird.

Zu Art. **302.** Zu die n Verhandlungen die Bem r die Entdeckung oder He nicht diejenige sein müsse, di r Jemand Etwas erpressen r Erfüllung des gestellten welche man ihrem Kinde an

Zu Art. **303.** Unter mögensvortheil, sondern jede

Zu Art. **304.** Wird e n einer der im Art. 136. hiedurch zu einer dienstlichen en, macht sich nicht einer ung, sondern gemäß Art. Widersetzung gegen die Obri waltthätigkeit gegen Beamte

Natürlich findet sodann en statt.

Zu Art. **308.** Vergl.

Bei dem Erwerb der ge genen Sachen kömmt es auf gewinnsüchtiger Absicht gesch

Zu Art. **309.** Für türlich von Einfluß, wie e

Die Fassung des vorliegenden Art. läßt es übri
haft, ob zum Thatbestand des Raubs es nothwendig
Vergewaltigung oder Bedrohung gerade an jener P
wird, der dabei eine Sache weggenommen wird, oder
Raub auch dann gegeben ist, wenn z. B. dem A.
weggenommen und dabei, um die Wegnahme durch
B. vergewaltigt oder bedroht wird, der Hilfe herbeir

Auch die Motive zum St.=G.=B. schweigen hie
der Natur der Sache und nach den Verhandlungen
bungsausschusses der Kammer der Abgeordneten zu
Art. (sieh' die nächste Anmerkung) ist jedoch anzunehm
Raub auch dann vorhanden ist, wenn einer Perso
weggenommen und zu diesem Zwecke eine andere Pers
tigt oder bedroht wird.

Zu Art. **302.** Zu diesem Art. enthalten die e
ten Verhandlungen die Bemerkung, daß diejenige
der die Entdeckung oder Herausgabe von Sachen e
nicht diejenige sein müsse, die gepeinigt wird; eine
der Jemand Etwas erpressen will, werde z. B. noc
zur Erfüllung des gestellten Verlangens durch die Pe
welche man ihrem Kinde anthue.

Zu Art. **303.** Unter „Vortheil" ist hier nicht
mögensvortheil, sondern jede Art von Vortheil versta

Zu Art. **304.** Wird eine der hier angeführten
an einer der im Art. 136. aufgeführten Personen ve
hiedurch zu einer dienstlichen Handlung oder Unterlass
gen, macht sich nicht einer Vergewaltigung oder straf
hung, sondern gemäß Art. 136. oder 138. eines V
Widersetzung gegen die Obrigkeit oder eines Vergehe
waltthätigkeit gegen Beamte rc. schuldig.

Natürlich findet sodann die Strafverfolgung v
gen statt.

Zu Art. **308.** Vergl. Art. 58. und die Anme

Bei dem Erwerb der geraubten, gestohlenen ode
genen Sachen kömmt es auf den Beweis, daß diese
gewinnsüchtiger Absicht geschehen, nicht an.

Zu Art. **309.** Für die Bestrafung des Hehler
türlich von Einfluß, wie er die begünstigte That g

Jemand durch falsche Vorspiegelungen
ungsfrist veranlaßt wird.
bleibender oder nur vorübergehender
Betrug ist sonach vollendet gegeben,
ne herausgeschwindelte Sache sogleich

der Beschädigte auch der Getäuschte
z. B. durch Täuschung der Ehefrau
Mannes herauslocken.
len diesen Fällen ist zur Vollendung
virkt wurde, außerdem liegt lediglich
. ff. — Auf die Größe des Schadens
an. Z. 1. und 2. werden zumeist
der Mißbrauch des Aberglaubens ge=
t mit dem Mißbrauch der Religion.
5. ff. die in diesen Artikeln aufgeführ=
n sind ohne Rücksicht auf den Erfolg
lendet.
t ist ein mit der Unterschrift des Aus=
leeres Papier, welches einer Person
digt wird, auf demselben ober der
e oder Erklärung zu setzen.
5. und die Anmerkungen hiezu.
verständlich ist hier bei einem Kauf=
daneben ein Comptoir hat, nicht nur
Comptoir zu den Geschäftslokalitäten

, Maße und Gewichte, welche un=
wiegen.
Beschaffenheit derselben mit Rücksicht
ömmt also hier nicht in Betracht.
sammenhalte mit Art. 316. Z. 8. er=
welcher gefälschte Waaren verkauft,
e in Folge der Fälschung der Ge=
nd, mit Gefängniß von 2 Monaten
rd, während die gelindere Strafe des

...igung sämmtlicher G...
Zu Art. **328.** Z. 2.
mit Kreditpapieren, gerichte...
selben.
Nach den Erklärungen ...
...er der Abgeordneten soll ...
wenn Jemand über sein Ve...
lation betreibt. Differen...
schäfte in Bezug auf Waare...
Preis auf eine bestimmte ...
dem bezeichneten Termin ni...
Käufer abgeliefert wird, so...
oder der Verkäufer an den ...
welcher zwischen dem Preise ...
dem Preise am Tage des fe...
Zu Art. **330.** Nach ...
strafbar, wenn eine mit Ex...
dem Eigenthümer veräußer...
wurde.
Durch die vorliegende ...
der Gläubiger und wohl a...
füllt.
Zu Art. **331.** Es ist ...
führten Handlungen ein S...
Der Grund der Straf...
pflichtgemäßen Treue; es i...
nahme der Handlung selbst ...
Zu Art. **333.** Nach ...
schusses der Kammer der A...
banken gemeint sein, welc...
stehen.
Sieh' hiezu die Art. 1...
Zu Art. **334.** Es kö...
Grundstücken verschiedener ...
denn nur diese sind Zeichen...
Wer Grenzsteine verle...
abtheilen, handelt höchstens...

Sie ist hier lediglich die Unzulänglichkeit des 2
Befriedigung sämmtlicher Gläubiger.

Zu Art. **328.** Z. 2. Börsengeschäft ist di
mit Kreditpapieren, gerichtet auf das Steigen ode
selben.

Nach den Erklärungen des Gesetzgebungsausschu
mer der Abgeordneten soll Börsenspiel dann vo
wenn Jemand über sein Vermögen hinaus die beze
lation betreibt. Differenzgeschäfte sind schei
schäfte in Bezug auf Waaren oder Kreditpapiere
Preis auf eine bestimmte Zeit, wobei ausgemacht
dem bezeichneten Termin nicht die gekaufte Waare
Käufer abgeliefert wird, sondern daß der Käufer an
oder der Verkäufer an den Käufer den Unterschie
welcher zwischen dem Preise am Tage des Vertrags
dem Preise am Tage des festgesetzten Termins beste

Zu Art. **330.** Nach dem alten St.=G.=B.
strafbar, wenn eine mit Exekution, Beschlag rc. bel
dem Eigenthümer veräußert, bei Seite geschafft
wurde.

Durch die vorliegende Bestimmung ist diese Lück
der Gläubiger und wohl auch des obrigkeitlichen A
füllt.

Zu Art. **331.** Es ist nicht nöthig, daß durch
führten Handlungen ein Schaden entstanden sei.

Der Grund der Strafbarkeit liegt hier in der
pflichtgemäßen Treue; es ist deßhalb das Vergehen
nahme der Handlung selbst vollendet.

Zu Art. **333.** Nach der Erklärung des Ge
schusses der Kammer der Abgeordneten sollen hier n
banken gemeint sein, welche der allgemeinen Th
stehen.

Sieh' hiezu die Art. 101. mit 104. des Polize

Zu Art. **334.** Es können hier nur Grenzstein
Grundstücken verschiedener Eigenthümer in's Auge
denn nur diese sind Zeichen zur Sicherung einer Gr

Wer Grenzsteine verletzt, die nur seine eigen
abtheilen, handelt höchstens gegen spezielle Sielenar

Die zahlreichen Fälle der ausge=
ung, wie sie das alte St.=G.=B. in
hten, Bäumen in Gärten und auf
ckergeräthschaften 2c. aufstellte, sind
sondern lediglich gemäß Art. 342,
icht der Schaden die Summe von

rand gesetzt ist ein Gebäude zu er=
e desselben der zum Anzünden be=
gswerk begonnen hat.
den Art. 349.
eisten Fällen wird hier der Betrug
cherungs=Gesellschaft gespielt werden.
e eigene oder für fremde Wohnun=
m eine Assekuranzgesellschaft zu be=
Betrugs, nicht einer Brandstiftung

eines Menschen muß hier durch den
z. B. Einstürzen des Gebäudes 2c.,
t genügen, wenn Jemand bei Ge=
rch einen Fall, durch Ueberfahren=

auch die Bediensteten einer Privat=
mit inbegriffen.
Jemand ein Schiff oder einen Floß
ben, so wird er nur nach Art. 342.
schädigung bestraft.
h der Amtsvergehen folgt das neue
Grundsätzen des alten. Wesentlich
es die Dienstentlassung nicht mehr
als Straffolge kennt.
chkeiten, die einem untergeordneten
Gefälligkeiten, die er zwar im Amte,
Amtspflichten erweist, gehören nicht
einen Eisenbahnbediensteten, welcher
Fahrt Erfrischungen verschafft.
